

DER SCHEIDUNGSRATGEBER DER GLEICHSTELLUNGSSTELLEN IM MÄRKISCHEN KREIS

Trennung.



Was kommt danach?



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

eine Scheidung oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft ist mit zahlreichen Belastungen für alle Beteiligten verbunden. Es geht eben um mehr als die gerechte Trennung gemeinsamer Besitzstände und die Organisation des Alltags unter neuen Bedingungen. Zumal wenn auch Kinder betroffen sind, müssen emotionale und seelische Krisen angemessen bearbeitet werden, damit der Neustart gelingen kann.

In unserem Ratgeber finden Sie erste Informationen zu allen rechtlichen Aspekten, die im Zusammenhang mit der Trennung zu beachten sind. Es gibt eine Menge zu regeln: z.B. Unterhaltsansprüche vom Ex-Partner oder der Ex-Partnerin und Kindern, die Wohnungssuche, die Rückkehr oder den Einstieg in den Beruf, die elterliche Sorge, Versorgungsausgleich, Scheidungskosten ...

Eine umfassende und kompetente Rechtsberatung kann durch die Lektüre nicht ersetzt werden. Sie bietet aber einen Überblick, der es Ihnen erleichtert, Ihre persönliche Situation klarer zu beurteilen und verweist auf die richtigen Kontakte, wenn Sie weiterführende Informationen zu einzelnen Themen suchen.

Nutzen Sie die entsprechenden Beratungsangebote, die Sie im Anhang finden. Gerade in dieser schwierigen Lebensphase sollten Sie sich nicht scheuen, alle Hilfen in Anspruch zu nehmen, die Sie bekommen können..

Diese Broschüre wendet sich an alle Geschlechter. Das Gesetz ist geschlechtsneutral. Rechte und Pflichten, die dort verankert sind, treffen Personen jeden Geschlechts gleichermaßen. Deshalb dürfen die Hinweise und Tipps dieser Broschüre nicht so verstanden werden, als würden sie nur für Frauen gelten. Die zur Erläuterung angeführten Fallbeispiele gehen von der – immer noch – weit verbreiteten Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern aus.

***Der Arbeitskreis der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten im Märkischen Kreis***

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wie sinnvoll ist ein Ehevertrag?	6 - 9
2. Inhaltskontrolle von bestehenden Eheverträgen	10 - 17
3. Was heißt hier Trennung?	18 - 20
4. Wie werde ich geschieden?	21 - 22
5. Bekomme ich Unterhalt?	23 - 44
6. Der Anspruch der Kinder auf Unterhalt	45 - 51
7. Das staatliche Kindergeld	52
8. Wer bekommt das Sorgerecht für die Kinder?	53 - 60
9. Ehewohnung	61 - 62
10. Haushaltsgegenstände	63 - 64
11. Gemeinsame Konten	65 - 66
12. Schulden	67
13. Zugewinnausgleich	68 - 73
14. Versorgungsausgleich	74 - 75
15. Krankenversicherung bei Trennung/Scheidung	76 - 77
16. Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	78 - 79
17. Steuern	80 - 82
18. Sozialleistungen	83
19. Wenn es zur Auseinandersetzung kommt	84 - 92
Hilfreiche Adressen	93 - 100
Impressum	101

1. WIE SINNVOLL IST EIN EHEVERTRAG?

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet.“

Dieser kluge Satz gilt nicht nur für den Entschluss zu heiraten, sondern mehr noch für den Entschluss, die Rechtsfolgen der Ehe vertraglich zu regeln. Das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) enthält ein ausgeklügeltes System von Vorschriften, in denen eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den Eheleuten vorgesehen ist. Bei aller Kritik im Einzelfall lässt sich sagen, dass das deutsche Familienrecht ein hervorragendes System zum Schutz der sozial schwächeren Ehepartnerin oder des sozial schwächeren Ehepartners enthält. In der gesellschaftlichen Realität bedeutet dies: Schutz der überwiegend in der Familienarbeit tätigen Ehefrau. Soweit Männer die Familienarbeit in einer Beziehung übernehmen, sind sie ebenso durch das Gesetz geschützt. Aber nur wer eine Ehe eingeht, kann sich auf den Schutz der gesetzlichen Vorschriften berufen. Für sonstige Lebensgemeinschaften gelten die Vorschriften nicht. Wer also in einer Beziehung lebt, die nicht als Ehe anerkannt worden ist, der kann sich auf den Schutz des Familienrechts nicht beziehen.

Die Rechte und Pflichten gelten auch für die eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Frauen oder Männer. Seit der Gleichstellung homosexueller Paare durch Einführung der Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts im Sommer 2017 können keine neuen eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr geschlossen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die Unterscheidung von Ehe und Lebenspartnerschaft verzichtet.

Wer heiratet, kommt automatisch in den Genuss des gesetzlichen Schutzes.

Das Gesetz regelt die Rechtsfolgen der Ehe ganz allgemein und ohne Rücksicht auf den Einzelfall. Es gibt deshalb die Möglichkeit, die gesetzlichen Regelungen individuell an die konkrete Lebenssituation und Lebensplanung der Eheleute anzupassen. Dies geschieht durch Abschluss eines Ehevertrages. Wegen der Bedeutung, die eine solche vertragliche Regelung für die Betroffenen hat, muss ein Ehevertrag immer notariell beurkundet werden. Es reicht also nicht aus, dass die Eheleute privat ein Schriftstück aufsetzen. Dies gilt sowohl für Regelungen zum Versorgungsausgleich, zum Güterrecht (Zugewinnausgleich/ Gütertrennung), aber auch für Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt.

Ein Ehevertrag kann jederzeit vor und während der Ehe geschlossen werden, auch noch in der Trennungszeit, also der Ehekrise. Das ist oft sinnvoll, um Vereinbarungen für die Zeit der Trennung und nach Scheidung zu treffen. Dazu aber später mehr.

Man hört oft den „guten Rat“: Wer schon in der intakten Ehe einen Ehevertrag abschließt, der hat bei der späteren Scheidung keinen „Ärger“ mehr und spart Anwalts- und Gerichtskosten. Das ist nur die halbe Wahrheit. Ehepartnerinnen und Ehepartner, die durch Ehevertrag auf Unterhalt nach einer späteren Scheidung verzichten, gar noch auf den Versorgungsausgleich (Altersversorgung) und durch Gütertrennung auch auf den Zugewinnausgleich, müssen wissen, dass sie im Fall der Scheidung ohne jegliche wirtschaftliche Absicherung durch die andere Partnerin oder den anderen Partner sind. Und das ist nur in seltenen Fällen angemessen: Nämlich dann, wenn beide Eheleute bei nahezu gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen voll erwerbstätig sind und die Ehe kinderlos bleibt. Immer dann, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner wegen der Ehe, der Kinderbetreuung ihre bzw. seine berufliche Karriere einschränkt oder völlig aufgibt, stellen sich ‚ehebedingte Nachteile‘ ein, deren Ausgleich bei einer Trennung und Scheidung nicht ausgeschlossen werden sollte.

Daher:
Vorsicht vor Eheverträgen!

Zwar prüfen die Gerichte die Frage einer möglichen Sittenwidrigkeit und Unwirksamkeit von Verzichtsklauseln in Eheverträgen sehr streng, aber es lässt sich kaum sicher voraussagen, ob ein Ehevertrag für unwirksam erklärt wird. Das Risiko eines solchen Verfahrens ist hoch. Deshalb gilt nach wie vor:

Lassen Sie sich über jede Klausel und deren Rechtsfolgen ausführlich fachkundig beraten. Die Beratung muss eine Anwältin bzw. ein Anwalt Ihres Vertrauens durchführen. Lassen Sie sich nicht auf den Rat derjenigen ein, die von Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner empfohlen oder beauftragt worden sind. Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können. Lassen Sie sich nicht von Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner unter Druck setzen oder überreden. Misstrauen Sie ihren bzw. seinen Argumenten. Überprüfen Sie jede Vertragsklausel mit dem Kopf, nicht mit dem Herzen. Seien Sie sicher: Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner weiß, warum er einen Ehevertrag vorschlägt, der von der gesetzlichen Regelung abweicht. Verzichten Sie nicht auf den Schutz des Gesetzes ohne eine angemessene Gegenleistung.

Auf jeden Fall sollten Sie darauf bestehen, dass in den Ehevertrag ausdrücklich aufgenommen wird, dass er nur dann gültig bleibt, wenn sich die aktuellen ehelichen Lebensverhältnisse oder die dem Vertrag zu Grunde gelegte Lebensplanung nicht wesentlich verändern. So kann etwa auf-

genommen werden, dass ein Verzicht auf Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung solange nicht gelten soll, wie noch gemeinsame minderjährige Kinder von Ihnen betreut werden oder Sie wegen der Aufgabe Ihrer früheren Berufstätigkeit während der Ehe nach einer Trennung (noch) kein eigenes angemessenes Einkommen haben. Da das neue Unterhaltsrecht sehr strikte Regelungen für eine Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhalts vorsieht, können Sie den Ehevertrag auch nutzen, um Ihre gesetzlichen Rechte für die Zeit nach einer Ehescheidung auszuweiten. Der Ehevertrag bekommt hier also eine neue Qualität. Wurde er in der Vergangenheit meist genutzt, um gesetzliche eingeräumte Rechte einzuschränken, kann er natürlich auch genutzt werden, Ihre Rechtsstellung – etwa für Unterhaltszahlungen bei Kinderbetreuung – zu verbessern. Es kommt also stets darauf an, den Ehevertrag an die konkrete Situation und Lebensplanung der Ehegatten anzupassen. Stellen Sie sich vor, die mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner geplante Lebensgestaltung scheitert nach einigen Jahren Ehe. Welche Absicherung und welche Rechte haben Sie dann nach dem Gesetz?

Wenn Sie diese Situation verändern wollen, dann müssen Sie durch einen Ehevertrag dafür sorgen, dass Sie rechtlich so gestellt sind, wie Sie es wünschen.

Ob und in welchem Umfang Änderungen der gesetzlichen Ansprüche zwischen Eheleuten rechtlich zulässig und möglich sind, erfahren Sie bei Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und Notarinnen bzw. Notaren, die sich auf das Familienrecht spezialisiert haben.

Auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs, also den Ausgleich der Altersversorgungen, sollten Sie nur dann verzichten, wenn Ihre eigene Versorgung bereits ausreichend gesichert ist. Das dürfte aber schon dann nicht der Fall sein, wenn Sie wegen der Familienarbeit und Kinderbetreuung Ihre Erwerbstätigkeit längere Zeit eingeschränkt oder eingestellt haben. Diese Frage lässt sich abschließend nur durch eine fachkundige Beratung (Rentenberatung) beurteilen.

Oft wird Gütertrennung vereinbart - und gleichzeitig auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich verzichtet - in der falschen Annahme, dies sei notwendig, um nicht für die Schulden der Partnerin oder des Partners aufkommen zu müssen. Diese weit verbreitete Ansicht ist falsch. Sie haften als Ehegattin bzw. Ehegatte grundsätzlich nicht für Schulden, die Ihre Partnerin bzw.

Ihr Partner aufgenommen hat. Es gibt also keine Haftung, die allein auf der Eheschließung beruht. Sie haften nur dann, wenn Sie z.B. einen Kreditvertrag entweder als kreditnehmende oder als bürgende Person mitunterzeichnet haben.

Lassen Sie sich also nicht mit diesem falschen Argument den Anspruch auf Zugewinnausgleich nehmen, sondern fordern Sie gegebenenfalls eine wirtschaftliche Kompensation für den Fall der Gütertrennung.

Eheverträge sind also auf der einen Seite sinnvoll, auf der anderen Seite aber auch risikoreich, weil sie bindende Regelungen für eine oft ungewisse Zukunft enthalten können.

Der Wunsch, schon bei der Heirat einen Ehevertrag abschließen zu wollen, ist nicht ehrenrührig. Da jede Ehe – auch wenn sie aus Liebe geschlossen wird – rechtliche Konsequenzen mit sich bringt, ist es sinnvoll miteinander darüber zu reden, ob der rechtliche Teil der Ehe abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zwischen den (künftigen) Eheleuten geregelt werden soll.

2. INHALTSKONTROLLE VON BESTEHENDEN EHEVERTRÄGEN

Das Recht, einen Ehevertrag zu schließen, ist Teil der grundrechtlich garantierten Vertragsfreiheit. Es fragt sich, inwieweit die Gerichte berechtigt und ggf. verpflichtet sind, den Inhalt von Eheverträgen zu kontrollieren und zu korrigieren, die zwei geschäftsfähige und gleichberechtigte Eheleute im Rahmen dieser Vertragsfreiheit miteinander abgeschlossen haben.

Bis ins Jahr 2001 fand eine gerichtliche Kontrolle des Inhalts von Eheverträgen nur in wenigen Ausnahmefällen statt.

Selbst Eheverträge, von deren Abschluss ausdrücklich die Eheschließung abhängig gemacht worden war, wurden von der Rechtsprechung akzeptiert. Niemand sei verpflichtet, eine Ehe einzugehen. Daher sei es nicht zu beanstanden, wenn der Mann die Eheschließung von dem Ehevertrag abhängig mache. Die – in den meisten solchen Fällen – schwangere Frau habe durch die Eheschließung Vorteile, da ihre Position als Ehefrau rechtlich besser sei als die Position einer unverheirateten Mutter.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 hat diese fast unbegrenzte Freiheit zur Gestaltung von Eheverträgen aufgehoben. Der für Familiensachen zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat in mehreren Grundsatzentscheidungen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für die Praxis präzisiert.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in seinem Urteil mit einem Fall zu befassen, in dem eine schwangere Frau unbedingt vor der Geburt des Kindes den Vater heiraten wollte und einen Ehevertrag abschloss, in dem sie weitgehend auf ihre gesetzlichen Ansprüche verzichtet hatte. Das Gericht hat sich anlässlich dieses Falles grundsätzlich mit der Möglichkeit befasst, dass Eheleute in einem Ehevertrag vom Gesetz abweichende Regelungen für ihre Ehe treffen.

Nach dem Grundsatz der Privatautonomie seien zwar Eheleute frei, auch die rechtlichen Regeln ihrer Ehe frei zu vereinbaren, es seien jedoch Grenzen zu beachten. Die Freiheit zum Abschluss von Verträgen bedeute nicht gleichzeitig, dass man frei sei, dem Vertrag jeden beliebigen Inhalt zu geben.

Die Ehe ist nach Ansicht des Gerichts eine gleichberechtigte Lebenspartnerschaft von Mann und Frau. Der Inhalt eines Ehevertrags muss dies widerspiegeln. Die Selbstbestimmung jeder Ehegattin und jedes Ehegatten darf sich durch den Vertrag nicht in eine Fremdbestimmung verkehren. Das geschieht jedoch, wenn der Vertrag einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner einseitig Lasten auferlegt und der andere die Gestaltung des Vertragsinhalts einseitig dominiert. Bei einer solchen „gestörten Vertragsparität“ – also einem Ungleichgewicht – müsse von den Gerichten der Inhalt des Ehevertrags auf seinen verfassungsrechtlichen Bestand überprüft und gegebenenfalls für unwirksam erklärt oder angepasst, d.h. inhaltlich korrigiert werden.

Einer schwangeren Frau gesteht das Verfassungsgericht von vornherein eine strukturell dem Mann unterlegene Verhandlungsposition zu. Das Gericht leitet das aus der sozialen Position der Schwangeren ab, die vor die Frage gestellt sei, entweder den Status der ledigen Mutter oder die Eheschließung mit einem sie stark benachteiligenden Ehevertrag zu akzeptieren. Die Schwangerschaft bedeute für jede Frau einen „existenziellen Umbruch in ihrem Leben“. Die Situation nicht verheirateter Schwangerer sei jedoch auch heute noch besonders schwierig. Deshalb befinde sich die ledige Schwangere „wegen ihrer Sorge auch um die Zukunft des Kindes und unter dem Druck der bevorstehenden Geburt typischerweise in einer dem Vertragspartner gegenüber weit unterlegenen Position“.

Der Bundesgerichtshof hat allerdings in späteren Entscheidungen festgestellt, dass die Schwangerschaft nur ein Indiz für eine unterlegene Verhandlungsposition ist. Der Ehevertrag ist also nicht schon deshalb unwirksam, weil die Frau schwanger ist. Es müssen vielmehr noch weitere Nachteile hinzukommen.

Weitere Indizien für eine gestörte Vertragsparität leitet das Verfassungsgericht aus einer Gesamtabwägung des Inhalts der Vereinbarung mit der familiären Konstellation der Eheleute ab. D.h. planen oder praktizieren die Eheleute eine Ehe, in der jede und jeder seinem Beruf nachgeht und die Aufgaben der Haus- und Familienarbeit geteilt sind, dann besteht eine sehr viel weitere Vertragsgestaltungsfreiheit als bei einer Ehe, die von vornherein als „Hausfrauenehe“ geplant ist. Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner, die ihre Berufstätigkeit zugunsten von Familienarbeit aufgeben, bedürfen also eines weitergehenden Schutzes vor der ehevertraglich vereinbarten Aufgabe von gesetzlichen Ansprüchen als im Beruf stehende Ehegattinnen und Ehegatten.

In einer weiteren Entscheidung hat das Verfassungsgericht dargelegt, wie eine gerechte Aufteilung dessen auszusehen hat, was während der Ehe von den Ehegatten

erworben wird. Das Gericht spricht von gleichwertigen Leistungen der Ehegatten für die eheliche Gemeinschaft, gleichgültig ob eine Partnerin bzw. ein Partner den Haushalt führt oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Deshalb haben „beide Ehegatten grundsätzlich auch Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten, das ihnen zu gleichen Teilen zuzuordnen ist. Dies gilt nicht nur für die Zeit des Bestehens der Ehe, sondern entfaltet seine Wirkung auch nach Trennung und Scheidung der Ehegatten auf deren Beziehung hinsichtlich Unterhalt, Versorgung und Aufteilung des gemeinsamen Vermögens“.

Dadurch hat das Verfassungsgericht bekräftigt, dass die Werte, die während der Ehe erwirtschaftet werden, beiden Ehegatten hälftig zustehen. Es kommt nicht darauf an, ob eine Ehegattin oder ein Ehegatte durch sein Einkommen oder durch seine Familienarbeit zu dem beigetragen hat, was in der Ehe an Vermögen oder an Altersvorsorge geschaffen worden ist. Nach dem Gesetz steht die Familien- und Hausarbeit gleichwertig neben dem, was aus einer Erwerbstätigkeit geschaffen wird. Die Ehe wird also wie ein Team betrachtet, in dem jeder seinen Anteil leistet und das Erreichte beiden Teammitgliedern gleichermaßen hälftig zusteht.

Jede ehevertragliche Vereinbarung, die von dieser Halbteilung wesentlich abweicht, trägt das Risiko der „unangemessenen Benachteiligung“ in sich, wenn nicht Gründe vorliegen, die die Abweichung rechtfertigen können. Solche nachteiligen Eheverträge können also unwirksam sein.

Die schwierige juristische Abwägungsfrage ist: Wann schlägt die grundrechtlich verbrieft Freiheit, abweichend vom Gesetz eigene Regeln für die wirtschaftlichen Folgen der Ehe zu vereinbaren, in Sittenwidrigkeit um. Das wird stets nur eine umfassende Prüfung des konkreten Einzelfalls sagen können. Nicht jede Abweichung vom Gesetz führt zur Unwirksamkeit des Ehevertrags. Es muss sich schon um Abweichungen handeln, die erhebliche Auswirkungen für die dadurch benachteiligte Ehegattin bzw. den dadurch benachteiligten Ehegatten haben.

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Grundsatzentscheidungen betont, dass der Zweck des Gesetzes (Schutz der schwächeren Partnerin bzw. des schwächeren Partners) nicht beliebig unterlaufen werden

darf. Die Grenze der Vertragsfreiheit ist dort zu ziehen, wo die in dem Ehevertrag vereinbarte Lastenverteilung der konkreten Gestaltung der Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht wird, weil sie offenkundig einseitig ist und für die belastete Ehegattin oder den belasteten Ehegatten unzumutbar erscheint. Wenn also die schwangere Frau in einem Ehevertrag auf den Unterhalt verzichten soll, der ihr wegen der Betreuung des erwarteten Kindes zusteht, dann ist das ganz klar eine einseitige und unzumutbare Regelung. Ein solcher Ehevertrag wäre wegen Sittenwidrigkeit nicht wirksam.

Schon die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit dem Entwurf eines Ehevertrags beauftragt werden, und die Notarinnen und Notare, die den Ehevertrag beurkunden müssen, achten darauf, dass eindeutig sittenwidrige Abreden gar nicht erst in einen Ehevertrag aufgenommen werden. Aber es gibt eine sehr breite Grauzone von Regelungen, bei denen man nicht sicher sagen kann, ob ein Gericht sie später als unwirksam ächten oder als noch wirksam durchgehen lässt.

Um eine praktikable Grundlage für diese schwierigen Entscheidungen zu schaffen, hat der Bundesgerichtshof die wirtschaftlichen Folgen der Ehe bewertet und gewichtet. Er hat einen besonders geschützten ‚Kernbereich‘ definiert, in den nicht, jedenfalls nicht ohne angemessenen anderweitigen Ausgleich durch den Ehevertrag, eingegriffen werden darf. Außerhalb des Kernbereichs gibt es noch Abstufungen. Je niedriger der Bundesgerichtshof eine Rechtsfolge der Ehe in diesem Ranking ansetzt, desto größer ist die Freiheit der Ehegatten, vom Gesetz abweichende Regelungen zu vereinbaren.

In erster Linie gehört zum geschützten Kernbereich der Anspruch auf Ehegattenunterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder und in zweiter Linie der Alters- und Krankenvorsorgeunterhalt. Diese Ansprüche haben bei der Beurteilung Vorrang vor den übrigen Unterhaltsansprüchen, die das Gesetz kennt.

Ebenfalls zum besonders geschützten Kernbereich gehört der Versorgungsausgleich, also die hälftige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung. Der Versorgungsausgleich kann daher nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden.

Die einzelnen Ehefolgen kann man wie folgt abstufen in ihrer Bedeutung:

1	Unterhalt wegen Kindesbetreuung	(§ 1570 BGB)
2	Alters- und Krankheitsunterhalt	(§§ 1571, 1572 BGB), <i>Versorgungsausgleich</i>
3	Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	(§ 1573 Abs. 1 BGB)
4	Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt	(§§ 1573 Abs. 2, 1575 BGB)
5	Güterrechtliche Vereinbarungen	(<i>Zugewinnausgleich</i>)

Wird in der Zeit der Kinderbetreuung auch Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt verlangt, dann stehen diese Ansprüche ebenfalls auf dem ersten Rang, sind also besonders geschützt.



Man kann daher sagen, dass jeder vertragliche Eingriff in das Recht, Unterhalt für die Betreuung gemeinsamer Kinder zu erhalten, einen Ehevertrag sittenwidrig machen kann. Dabei muss beachtet werden, ob nach dem Gesetz überhaupt noch ein Anspruch auf Unterhalt wegen der Kinderbetreuung besteht. Wenn schon nach dem Gesetz kein Anspruch mehr bestehen kann, ist es natürlich nicht sittenwidrig, wenn in einem Ehevertrag eine ähnliche Regelung getroffen wird. Verzichtet also z.B. die das Kind betreuende Person vertraglich ab dem 14. Lebensjahr des Kindes auf Betreuungsunterhalt, dann ist das in den meisten Fällen rechtlich unproblematisch. Auch nach dem Gesetz besteht bei einem solchen Alter des Kindes im Regelfall eine volle eigene Erwerbsverpflichtung neben der Kinderbetreuung.

Eingriffe in die ersten beiden o.g. Gruppen der Rechtsfolgen der Ehe sind immer risikoreich, weil hier der geschützte Kernbereich betroffen ist. Ein Ehevertrag, der in diesen Bereichen Verzichtregelungen ohne einen angemessenen Ausgleich vorsieht, wird nicht wirksam sein.

Am weitesten ist der Bereich der Aufteilung des in der Ehe geschaffenen Vermögens für individuelle ehevertragliche Absprachen offen. Die Vereinbarung einer Gütertrennung, bei der kein Ehegatte an der Vermögensentwicklung des anderen in der Ehe teilhat, macht einen Ehevertrag allein noch nicht unwirksam. Das Gesetz sieht diesen Güterstand ausdrücklich als mögliche Rechtsform für die Ehe vor. Eine Unwirksamkeit kann aber dann vorliegen, wenn zusätzlich zur Gütertrennung auf weitere Ansprüche ohne angemessenen Ausgleich verzichtet werden soll.

Ob ein Ehevertrag wegen der Verletzung des geschützten Kernbereichs sittenwidrig und daher unwirksam ist, muss die Richter oder der Richter prüfen, wobei er oder sie auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen hat. Dabei müssen sämtliche individuellen Verhältnisse der Ehegatten gewürdigt werden, insbesondere also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die geplante oder bereits verwirklichte Lebenssituation. Zu bewerten ist also, ob nur eine Ehegattin oder ein Ehegatte Einkommen und/oder Vermögen hat, ob gemeinsame Kinder geplant sind, wer die Kinder betreuen soll, wer seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie einschränkt oder aufgibt usw.

Werden durch den Vertrag Ansprüche aus dem geschützten Kernbereich ganz oder jedenfalls zu erheblichen Teilen ausgeschlossen, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile kompensiert oder wegen der konkreten Lebensverhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt ist, ist der Vertrag sittenwidrig und damit unwirksam. Es gelten dann wieder die gesetzlichen Regelungen, so als ob es den Vertrag nie gegeben hätte.

Möglich ist auch, dass der Vertrag zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht sittenwidrig war, aber sich die Lebensverhältnisse danach wesentlich geändert haben. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Ehe als kinderlos geplant war und beide Eheleute voll erwerbstätig bleiben wollten. Bei einer solchen Lebensplanung ist nach wie vor der Verzicht auch auf wesentliche Ansprüche möglich, weil der geschützte Kernbereich enger ist.

Kommen dann entgegen der ursprünglichen Lebensplanung Kinder hinzu und gibt eine Ehegattin oder ein Ehegatte seine Berufstätigkeit zugunsten der Familie und Kinderbetreuung auf, so stellt sich eine Situation ein, in der die zunächst wirksam vereinbarten Anspruchsverzicht in den nunmehr sehr viel weiteren geschützten Kernbereich eingreifen.

Anders als beim Fall der Sittenwidrigkeit bleiben diese Eheverträge jedoch wirksam. Die Gerichte nehmen aber eine sog. Ausübungskontrolle vor. D.h. sie stellen fest, in wie weit sich die durch den Vertrag begünstigte Person wegen der geänderten Verhältnisse noch auf einzelne Klauseln daraus berufen darf. Es ist rechtsmissbräuchlich, sich auf eine Vertragsklausel zu berufen, deren ursprüngliche Grundlagen entfallen sind.

In einem solchen Fall gelten nicht wieder die gesetzlichen Regeln wie beim unwirksamen Ehevertrag, sondern die Gerichte haben anzuordnen, welche Rechtsfolgen den berechtigten Belangen beider Eheleute aufgrund der geänderten Situation gerecht wird. Der Vertrag wird also lediglich in seinen problematischen Klauseln angepasst und verbessert, im Übrigen bleibt er bestehen.

Der Unterschied zwischen den beiden Kontrollmöglichkeiten von Eheverträgen durch die Gerichte ist erheblich: Liegen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses evidente Eingriffe in den geschützten Kernbereich vor, dann ist der Vertrag von Anfang an unwirksam und es gelten insgesamt die gesetzlichen Regelungen. Werden Vertragsklauseln erst später wegen Änderung der Lebensverhältnisse unbillig, dann gibt es lediglich eine inhaltliche Korrektur des Vertrags, soweit er unangemessen ist. Diese Teilkorrektur durch das Gericht führt zu Regelungen, die unterhalb der gesetzlichen Ansprüche liegen, weil nur die Unangemessenheit zu beseitigen ist, aber nicht der volle gesetzliche Anspruch wieder hergestellt werden muss. Im Übrigen aber bleibt der Vertrag bestehen.

Die Vereinbarung des Ausschlusses einer Vermögensaufteilung, also den Ausschluss des Zugewinnausgleichs, hält der Bundesgerichtshof „für sich allein genommen“ für zulässig, weil die Eheleute den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren dürfen. Die sprachliche Einschränkung dieses Grundsatzes weist jedoch darauf hin, dass der Bundesgerichtshof durchaus auch den Ausschluss des Zugewinnausgleichs für problematisch ansieht, wenn er mit anderen wesentlichen Verzichtregelungen verbunden wird.

Die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle bietet eine große Chance für all diejenigen, die in der Vergangenheit – also vor 2001 – Eheverträge abgeschlossen haben, in denen sie weitgehend auf Rechte verzichtet haben (= nicht gerechtfertigter wesentlicher Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz). Hier ergibt sich also die Möglichkeit, die Vertragsinhalte neu zu verhandeln (auch ohne, dass es zu Trennung oder Scheidung kommt) oder im Fall der Ehescheidung Ansprüche geltend zu machen mit Hinweis auf die Sittenwidrigkeit und Unwirksamkeit des Ehevertrags bzw. auf die Notwendigkeit unangemessen gewordene Klauseln zu korrigieren.



3. WAS HEIßT HIER TRENNUNG ?

Eine Ehekrise kommt nicht von heute auf morgen. Sie kündigt sich durch viele kleine Auseinandersetzungen in der Partnerschaft an. Vielleicht ist es dann noch möglich, durch Aussprachen miteinander oder mit Hilfe einer Eheberatung die Krise zu bewältigen. Die Trennung sollte der letzte, wohlüberlegte Schritt sein. Die persönlichen und juristischen Folgen einer Trennung sind so weitreichend, dass man sie nicht leichthin als Mittel der Eheauseinandersetzung benutzen sollte. Drohen Sie also Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner in der Auseinandersetzung nicht mit der Trennung, wenn Sie sie gar nicht wollen. Eine nicht ernst gemeinte Drohung kann nämlich Reaktionen auslösen, die dann zur Trennung führen, obwohl beide Eheleute die Beziehung noch nicht vollkommen aufgegeben haben.

Wenn Ihnen aber klar ist, dass die Ehe nicht mehr zu retten ist, dann sollten Sie die Trennung vollziehen. Nur dann nämlich, wenn Sie von Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner im Rechtsinne getrennt leben, greifen die gesetzlichen Vorschriften des Familienrechts ein, nach denen notfalls das Gericht für Sie den Unterhalt, die Sorgerechtsfrage, die Zuweisung von Wohnung und Haushaltsgegenständen regeln und Sie scheiden kann. Auch das Steuerrecht knüpft an den Tatbestand der Trennung an bei der Frage, welche Steuerklasse die Eheleute nutzen müssen. Diese Einzelfragen werden in den entsprechenden Kapiteln abgehandelt. Hier soll es zunächst nur darum gehen, was unter Trennung überhaupt zu verstehen ist.

Das Gesetz spricht von der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft sowie dem nach außen erkennbaren Willen, die eheliche Gemeinschaft nicht mehr herstellen zu wollen. D.h. die räumliche Trennung des Ehepaares allein reicht nicht aus. Eine längere berufliche Abwesenheit, getrennte Urlaube oder gar das Absitzen einer Haftstrafe stellen noch keine Trennung im Sinne der Vorschriften des Familienrechts dar.

Trennung bedeutet also nicht nur die vollständige Aufhebung der wirtschaftlichen und sexuellen Lebensgemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett), sondern auch die deutliche Erklärung an die Ehepartnerin oder den Ehepartner, dass Sie mit ihm nicht weiter zusammenleben wollen.

In der juristischen Praxis ist der Zeitpunkt der Trennung von erheblicher Bedeutung. Da es sich aber um einen Vorgang aus dem innersten und privatesten Familienleben handelt, ergeben sich nicht selten Beweisschwierigkeiten.

Ein Beispiel:

Frau Klar hat sich von ihrem Ehemann getrennt. Weil sie noch keine eigene Wohnung gefunden hat, ist sie zum Schlafen ins Wohnzimmer gezogen. Sie versorgt den Ehemann nicht mehr, kauft also nicht für ihn ein, kocht, wäscht und bügelt nicht für ihn.

Herr Klar denkt nicht daran, Unterhalt zu zahlen. Von Scheidung will er schon gar nichts wissen. Frau Klar lässt den Scheidungsantrag einreichen und beruft sich darauf, dass man schon über ein Jahr von Tisch und Bett getrennt lebe. Es kommt zur Verhandlung vor dem Familiengericht. Herr Klar erklärt dem Richter, von Trennung könne gar keine Rede sein. Noch am Vortag habe seine Frau für ihn sein Lieblingsessen gekocht, seine Oberhemden seien dank der Bügelkünste der Ehefrau sein ganzer Stolz und als Kavalier wolle er von anderen Dingen gar nicht reden ...

Wenn Frau Klar nicht beweisen kann, dass es doch zu einer Trennung gekommen ist, wird ihr Scheidungsantrag auf ihre Kosten abgewiesen. Ihre eigene Aussage über die Trennung allein reicht als Beweismittel nicht aus.

Dieser Fall zeigt, wie wesentlich es ist, die Tatsache und den Zeitpunkt der Trennung beweisen zu können.

Kommt es zu einer räumlichen Trennung durch Auszug der Frau oder des Mannes aus der Wohnung, ergeben sich kaum Beweisschwierigkeiten. Spätestens mit dem Auszug ist die Trennung offensichtlich. Auf den Zeitpunkt der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt kommt es nicht an, sondern auf den Tag der tatsächlichen Aufhebung der Lebensgemeinschaft.

Insbesondere also, wenn die Trennung innerhalb der Wohnung vollzogen wird, tauchen Beweisprobleme auf, wenn eine der Ehepartnerinnen oder einer der Ehepartner bestreitet, dass es zur Trennung gekommen ist. Das gilt aber auch dann, wenn nach einer Trennung die Eheleute zeitweise wieder zusammen leben, zusammen verreisen oder wegen der Kinder gemeinsame Unternehmungen machen.

Der oft gelesene Ratschlag, der Ehegattin oder dem Ehegatten einen Brief zu schreiben, in dem die Trennungsabsicht dargelegt wird, hilft nicht immer weiter. Der Brief ist im Scheidungsverfahren kein Beweis dafür, dass die Trennungsabsicht später auch tatsächlich eingehalten worden ist!

Trotzdem: Bevor Sie nichts unternehmen, sollten Sie einen solchen Brief verfassen. Vielleicht hilft er, dass Ihre Partnerin oder Ihr Partner die Trennung akzeptiert und sie nicht abstreitet.

Hallo Franz,

ich halte unsere Beziehung für gescheitert und werde ab sofort von dir getrennt leben.

Solange wir noch in einer Wohnung leben, werde ich das Wohnzimmer für mich alleine nutzen. Bitte bleibe du im Schlafzimmer.

Ab sofort musst du für dich selber sorgen. Ich werde für dich keine Haushaltsarbeiten mehr leisten.

Bitte akzeptiere meine Entscheidung.

Nicht selten versuchen Paare eine Versöhnung und ziehen wieder eine Zeit lang zusammen. Ebenso häufig scheitern diese Versuche. Man trennt sich erneut.

Das Gesetz ist grundsätzlich ehfreundlich. D.h. den Eheleuten soll es nicht erschwert werden, einen Versöhnungsversuch zu wagen. Deshalb unterbricht ein kurzfristiges Zusammenziehen bis zu drei Monaten nicht das Trennungsjahr. Kommt es allerdings zu einer längeren Versöhnungsdauer, dann muss nach der Rechtsprechung erneut ein volles Trennungsjahr eingehalten werden, bevor die Scheidung vom Gericht ausgesprochen werden darf.

4. WIE WERDE ICH GESCHIEDEN ?

Die Scheidung beendet die juristische Gemeinschaft „Ehe“. Es kommt für die Scheidung nicht darauf an, wer aus welchem Grund geschieden werden will. Es gibt also insbesondere kein Schuldprinzip mehr. Es gilt vielmehr das sog. Zerrüttungsprinzip. Das Gericht stellt nur noch fest, dass die Ehe gescheitert ist. Es kommt nicht darauf an, weshalb sie gescheitert ist. Das Scheitern der Ehe ist heute nur ganz selten zwischen den Eheleuten umstritten. Nach einer längeren Trennung wollen letztendlich beide Beteiligten geschieden werden. Strittig sind die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen der Scheidung, also Unterhalt, Zugewinn, Sorgerecht usw.

Wenn versucht wird, die Scheidung zu verzögern oder zu verhindern, dann hat dies meist allein taktische Gründe. In den seltensten Fällen steht dahinter der wirkliche Wunsch, die Ehe fortzuführen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Ehe durch das Familiengericht geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist. Gescheitert ist eine Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht (Trennung in der Vergangenheit) und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen werden (negative Prognose für die Zukunft).

Das Gericht prüft im Ehescheidungsverfahren lediglich, ob diese beiden Voraussetzungen vorliegen. Eine Trennungsschuld („böswilliges Verlassen“) gibt es also nicht mehr. Um den Gerichten die Prüfung zu erleichtern und die Scheidungsverfahren möglichst nicht mit höchstpersönlichen Erörterungen zu belasten, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen sog. Zerrüttungsvermutungen vor. Liegen die Voraussetzungen für eine solche gesetzliche Vermutung vor, dann dürfen die Richterinnen oder die Richter die Scheidung der Ehe nicht verweigern. Die Ehe muss geschieden werden.

Eine solche unwiderlegbare Zerrüttungsvermutung ist gegeben, wenn Ehefrau und Ehemann die Scheidung wollen und ein Trennungsjahr vorbei ist. Ebenfalls ist die Zerrüttung der Ehe vom Gericht zu unterstellen, wenn nur einer der Ehegatten geschieden werden will, aber die Trennung schon länger als drei Jahre andauert.

Kommt das Gericht im Scheidungsverfahren schon vor Ablauf der drei Trennungsjahre zu der Überzeugung, dass die Ehe objektiv gescheitert ist, dann **muss** es die Scheidung aussprechen, auch wenn eine Ehegattin bzw. ein Ehegatte widerspricht. Und ein Scheitern ist in aller Regel anzunehmen, wenn entweder die Ehefrau oder der Ehemann nachdrücklich bestätigt, auf keinen Fall in die eheliche Lebensgemeinschaft zurückkehren zu wollen.

Deshalb sollte man sich nicht auf den Gedanken fixieren, die Scheidung drei Jahre lang hinauszögern zu können. Bedenken Sie auch, mit wie viel psychischem Stress ein sich über Jahre hinziehendes Gerichtsverfahren verbunden ist. Die Kraft und Energie, die Sie dafür aufbringen müssen, sollten Sie nutzen, um die Trennung zu verarbeiten und sich auf Ihr neues Leben zu konzentrieren. Kämpfen Sie also nicht darum, die Scheidung juristisch zu verhindern. Einen solchen Kampf werden Sie auf Dauer verlieren. Beschränken Sie Ihre Kraft auf die Klärung der wichtigen Probleme, nämlich vor allem die Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz.

5. BEKOMME ICH UNTERHALT ?

Die wichtigste Frage nach einer Trennung lautet stets:

Wie viel Unterhalt bekomme ich für mich und die Kinder?

Die genaue Berechnung der Höhe des Ehegatten- und Kinderunterhaltes sollte juristischen Fachleuten vorbehalten bleiben. Die Probleme im Unterhaltsrecht sind zu kompliziert, um deren Klärung dem laienhaften Rat von Freunden, Verwandten und sonstigen nicht speziell familienrechtlich ausgebildeten „Beratung“ zu überlassen. Bedenken Sie, dass jede falsche Berechnung Ihrer Unterhaltsansprüche finanzielle Auswirkungen für viele Jahre haben kann. Die nachfolgenden Erläuterungen können eine fachkundige Beratung nicht ersetzen. Sie sollen Ihnen lediglich Hinweise und Anregungen geben.

Setzen Sie Ihre Partnerin oder Ihren Partner in „Verzug“

Unterhalt - gleichgültig, ob Ehegatten- oder Kindesunterhalt - wird grundsätzlich nur für die Zukunft geschuldet. Für die Vergangenheit kann also eigentlich Unterhalt nicht (mehr) geltend gemacht werden.

Nur dann kann auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend Unterhalt verlangt werden, wenn Sie Ihre Forderungen bei der zahlungspflichtigen Partnerin bzw. dem zahlungspflichtigen Partner geltend gemacht haben. Man muss die Ehepartnerin oder den Ehepartner also - wie die Juristinnen und Juristen sagen - in Verzug setzen. Ist dies geschehen, kann der Unterhalt später in einem Gerichtsverfahren ab Eintritt der Verzugswirkung, auch rückwirkend verlangt werden. Nun haben die Gerichte an einen solchen Verzugseintritt eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, die unbedingt beachtet werden müssen.

Sie müssen nachweisen, dass Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte von Ihnen tatsächlich in Verzug gesetzt worden ist. Es reicht also nicht aus, dass Sie die Partnerin oder den Partner mündlich oder telefonisch auffordern, Unterhalt zu zahlen. Die Aufforderung sollte im Idealfall schriftlich und zwar per Einschreiben/Rückschein erfolgen, damit Sie im Streitfall nachweisen können, dass das Schreiben auch beim anderen angekommen ist. Es reicht auch aus, wenn Sie sich die persönliche Übergabe eines entsprechenden Zahlungsaufforderungsschreiben von der anderen Partnerin oder vom anderen Partner schriftlich quittieren lassen. Eine Aufforderung per Email oder Messengerdienst (z.B. WhatsApp) ist grundsätzlich auch möglich, aber der Nachweis des Zugangs kann problematisch sein. Bei Nachrichtendiensten sind Lesebestätigungen (zwei blaue Haken) ein Nachweis dafür, dass die Gegenseite die Nachricht bekommen hat. Machen Sie in diesem Fall unbedingt Screenshots, speichern Sie diese an einem sicheren Ort und fertigen Sie Ausdrücke an. Formulieren Sie in der Email gleichzeitig Fragen an Ihre Ehegattin bzw. Ihren Ehegatten, so dass dieser sich bemüht fühlt, zu antworten und damit bestätigt, die Email erhalten zu haben.

Sie müssen Ihre Unterhaltsforderungen konkret beziffern. Es reicht nicht aus, wenn Sie nur „den mir zustehenden Unterhalt“ anmahnen. Die Höhe Ihrer Forderung muss ganz genau angegeben werden. Das gilt auch für den Kindesunterhalt.

Frau Klar hat eine Tochter im Alter von 2 Jahren. Sie selbst hat kein Einkommen. Deshalb schreibt sie dem Ehemann:

Hallo Franz,

ich lebe ab heute von dir getrennt in einer eigenen Wohnung. Unser Kind lebt bei mir.

Ich fordere dich hiermit auf, ab sofort für mich und die Tochter Unterhalt zu zahlen. Da dein monatliches Nettoeinkommen etwa 2.900,- € beträgt, verlange ich für mich einen monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 1.119,- € und für die Tochter Unterhalt in Höhe von 289,- €.

Bitte überweise die Beträge pünktlich bis zum Dritten eines Monats auf mein Konto.

Damit Sie den Ehegatten- und Kindesunterhalt konkret beziffern können, müssen Sie also nicht nur wissen, wie hoch das Nettoeinkommen Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten ist, Sie müssen auch wissen, nach welchen Kriterien sich der Unterhalt berechnet. Fordern Sie nämlich einen zu geringen Unterhaltsbetrag – also z.B. nur 900,- € statt der 1.119,- € aus dem obigen Beispiel – dann tritt auch die Verzugswirkung nur für 900,- € ein. Sie verschenken also Geld; denn nachfordern können Sie für die Vergangenheit die Differenz nicht mehr. Wenn Sie zu viel gefordert haben, dann ist dies nicht schlimm. Eine Mahnung etwa mit einer Forderung von 1.200,- € Ehegattenunterhalt enthält ja gleichzeitig auch die Mahnung für jeden beliebigen Betrag, der unter 1.200,- € liegt!

Allerdings gibt es auch hier eine juristische Klippe. Eine Mahnung darf nicht einfach ins Blaue hinein, ohne jeglichen Bezug zu den tatsächlichen Verhältnissen ausgesprochen werden. Die Mahnung muss also nicht nur bestimmt sein, d.h. auf einen konkreten Zahlbetrag lauten, sondern sie muss auch bestimmbar, also anhand der tatsächlichen Einkommensverhältnisse nachvollziehbar sein.

Die Schwierigkeit bei der Mahnung ist es also, nicht zu niedrig zu greifen, aber auch nicht viel zu hoch zu liegen, weil sonst überhaupt keine Verzugswirkung eintritt. Runden Sie die errechnete Unterhaltsforderung maßvoll nach oben auf. Dann kann – normalerweise – nichts schiefgehen. Noch besser: Lassen Sie sich von Anfang an fachkundig beraten.



Sie haben ein Recht auf Auskunft

Zu einer konkreten und korrekten Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes bedarf es der Kenntnis der Einkünfte, die die zahlungspflichtige Partnerin oder der zahlungspflichtige Partner durchschnittlich hat. Nicht immer sind die Eheleute bereit, ihre Gehaltsbezüge offenzulegen. Und viele Ehefrauen wissen beispielsweise auch nach langen Ehejahren nicht, was der Gatte verdient.

Das Gesetz hat vorgesorgt. Im § 1605 BGB hat es eine Verpflichtung vorgesehen, dass direkte Verwandte verpflichtet sind, sich wechselseitig über Einkünfte und Vermögen zu unterrichten, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht besteht auch zwischen Eheleuten.

Die Vorschrift gibt Ihnen also einen notfalls gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, dass Ihr Ehepartner Ihnen seine gesamten Einkünfte offenbart und auch Belege darüber vorlegt. Sie müssen also nicht den bloßen Angaben des anderen vertrauen, sondern jedes Einkommen muss durch Belege nachgewiesen werden.

Zu den für den Unterhalt heranzuziehenden Einkünften gehört alles, was Geldwert hat. Also selbstverständlich Lohn und Gehalt, einmalige Leistungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, Überstundenzahlungen, Sonderzuwendungen des Arbeitgebers wie Jubiläumsprämien, Tantiemen, Zulagen, Abfindungen, Krankengeld, Pensionen und Renten.

Besonders wichtig ist die Erfassung von Gebrauchs- und Nutzungsvorteilen, die auch Einkommen darstellen. Also etwa der Vorteil eines Firmenwagens, Wohnvorteile (verbilligte Dienstwohnung) und sonstige Sachleistungen. Auch Spesen und Auslösungen können ganz oder teilweise als Einkünfte gelten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Einkommens (auf Seiten der unterhaltspflichtigen ebenso wie auf Seiten der unterhaltberechtigten Person) kann der sog. Wohnwert sein. Das ist der Wert, der sich aus der mietfreien Nutzung eigenen Wohnraums ergibt. Bleibt also eine Ehegattin bzw. ein Ehegatte nach der Trennung im eigenen oder gemeinsamen Haus wohnen, muss sie bzw. er sich für die Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes den Vorteil zurechnen lassen, den er dadurch hat, dass er Wohnraum nutzt, ohne dafür eine Miete zu zahlen. Er kann allerdings ggfs. anfallende Kreditraten zur Finanzierung des Wohnraums als Belastung gegenrechnen. Der Wohnwert kann sich beim Unterhalt wesentlich auswirken. Es gibt hier allerdings eine Reihe von konkreten Voraussetzungen zu beachten.

Deshalb gilt der allgemeine Satz:

Es kommt juristisch stets auf den Einzelfall an. Lassen Sie sich beraten.

Neben den Einkünften aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als Arbeiterin oder Arbeiter, Angestellte bzw. Angestellter oder Beamtin bzw. Beamter gehören auch alle anderen steuerlichen Einkunftsarten in die Unterhaltsberechnung. Hier sind insbesondere die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Freiberufliche), Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden) und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erwähnen.

Die oder der Unterhaltsverpflichtete muss über ihre bzw. seine gesamten Einkünfte, woher sie auch immer stammen mögen, vollständig Auskunft erteilen und über alle Einkünfte Nachweise vorlegen. Bestehen Sie stets auf Kopien aller Belege.

Mindestens sollten Sie folgende Unterlagen verlangen:

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit: zwölf aufeinanderfolgende Gehaltsbescheinigungen und die Kopie des letzten Einkommensteuerbescheids
- Wenn Spesen und/oder Auslösen gezahlt werden: Zusammenstellung der Arbeitgeberzahlungen der letzten zwölf Monate.
- Bei freiberuflich Arbeitenden: Einnahme-Überschussrechnungen und/oder Bilanzen der letzten drei Jahre, Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre.
- Bei Einkünften aus Kapital und/oder Vermietung und Verpachtung: Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre nebst den Steuererklärungen mit allen Anlagen.



Aus diesen Unterlagen lässt sich ein Überblick über die Einkünfte gewinnen. Die fachkundige Überprüfung der Unterlagen wird dann ergeben, ob und welche weiteren Belege noch angefordert werden müssen. Da die Rechtsprechung die Auskunftspflicht sehr weit ansetzt, lässt sich meist lückenlos erfassen, was an offiziellen Einkünften vorhanden ist.

Zwar müssen auch unversteuerte Einkünfte angegeben werden, also Einnahmen aus Schwarzarbeit und Schwarzgelder, aber in der Praxis scheitert die Einbeziehung solcher illegaler Einkünfte in die Unterhaltsberechnung meist an Beweisschwierigkeiten. So rächt sich, wenn man jahrelang einen Teil der gemeinsamen Einkünfte nicht versteuert hat. Die Unterlagen, aus denen der Unterhalt berechnet werden soll, sind falsch, weil zu niedrig. Unterlagen über die tatsächlichen Einkünfte wird es kaum geben. Manchmal hilft die Selbstanzeige beim Finanzamt. Darüber muss man sich ausführlich fachkundig beraten lassen.

Kommt die Ehepartnerin oder der Ehepartner der Pflicht, umfassend Auskunft zu erteilen und die Belege vorzulegen nicht nach, dann müssen die Auskunft und die Belege vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Aus einem entsprechenden Gerichtsbeschluss kann vollstreckt werden.

Wichtiger Praxistipp:

Wenn Sie nicht genau wissen, wie hoch die tatsächlichen Einkünfte Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners sind, dann können Sie noch keine konkreten Unterhaltsforderungen stellen. Um die Ehegattin bzw. den Ehegatten in Verzug zu setzen, müssen Sie aber eine bestimmte Forderung an sie oder ihn richten. Um Ihnen aus diesem eigentlich unlösbaren Dilemma zu helfen, ist es nach dem Gesetz ausreichend, wenn Sie zunächst die Auskunft fordern, um den Unterhalt berechnen zu können. Schreiben Sie also in einem solchen Fall z.B. folgende Zeilen:

Hallo Franz,

zur Berechnung der Unterhaltsforderungen für die Kinder und mich benötige ich Auskünfte und Unterlagen über dein Gehalt. Bitte schicke mir innerhalb von zwei Wochen Kopien deiner letzten zwölf Gehaltsbescheinigungen sowie eine Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides zu.

Du weißt, dass ich die Kinder versorge und nicht erwerbstätig bin, also kein eigenes Einkommen habe.

Ich setze dich mit den Unterhaltsforderungen für die Kinder und mich ab sofort in der Höhe in Verzug, die sich aus den zu erteilenden Auskünften ergibt. Wenn die Auskünfte vorliegen, werde ich den an die Kinder und mich zu leistenden Unterhalt berechnen und dir konkret mitteilen.

(Haben Sie eigenes Einkommen, dann müssen Sie hierzu in dem Brief Angaben machen und Ihre Einkommensbelege beifügen.)

Jetzt müssen Sie nur die Auskünfte abwarten und dann den Unterhalt berechnen (lassen). Sobald dies geschehen ist, werden der Partnerin oder dem Partner die konkreten Zahlungsbeträge mitgeteilt, die sie oder er rückwirkend ab dem Monat des Zugangs des ersten Schreibens zu zahlen hat.

Der Ausgangspunkt der Unterhaltsberechnung: Die Einkünfte

Die Berechnung der Unterhaltsbeträge gehört in die Hände von Fachleuten. Die Gefahr, den Unterhalt falsch zu ermitteln, ist ansonsten sehr groß. Die Rechtsprechung der Gerichte zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen ist recht kompliziert und unterliegt einem ständigen Wandel. Die folgenden Anmerkungen sollen Ihnen nur einige Anregungen geben; sie können und sollen eine fachkundige Beratung nicht ersetzen.

Die Grundlage einer Unterhaltsberechnung ist immer das sog. durchschnittliche bereinigte Monatsnettoeinkommen der zahlungspflichtigen Person. Es wird also zunächst ermittelt, wie viel die unterhaltszahlende Person monatlich netto zur Verfügung hat. Man nennt dies die Ermittlung der Leistungsfähigkeit; denn verteilt werden kann nur das, was tatsächlich auch vorhanden ist.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit berechnet sich die Leistungsfähigkeit nach folgendem Schema:

Jahresbruttoeinkommen – einschließlich aller Einmalzuwendungen

- | | |
|---|---|
| + | gezahlte Lohn-, Kirchen- und sonstiger Steuern |
| + | Sozialabgaben (<i>Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung</i>) |
| + | berufsbedingte Aufwendungen (<i>im Regelfall pauschal 5 %</i>) |
| + | angemessene Raten anerkannter Kreditverpflichtungen |
| + | ggf. zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen |
| = | ergibt das Jahresnettoeinkommen |

Das Jahresnettoeinkommen wird durch zwölf geteilt, um das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen zu erhalten.

Bei Freiberuflichen gilt im Prinzip das Schema auch. Hier muss nur gesondert ermittelt werden, wie hoch die Altersvorsorge- und Krankenversicherungsaufwendungen sind, da Selbständige nicht in der gesetzlichen Renten- bzw. Krankenversicherung sind.

Die Gerichte erkennen neben der primären Altersversorgung durch die gesetzliche Rentenversicherung an, dass für die zusätzliche Altersvorsorge weitere 4% des Jahresbruttoeinkommens eingesetzt werden können. Das gilt für beide Ehegatten. Berücksichtigt wird diese sekundäre Altersvorsorge aber nur, wenn sie tatsächlich auch betrieben wird. Bei der Art und Weise der Versorgung ist die Rechtsprechung großzügig. Ob Zahlungen in eine Riester-Rente, einen Bausparvertrag, eine Lebensversicherung, in die Tilgung der Finanzierung einer Eigentumswohnung oder in andere Vorsorgeprojekte geleistet werden, ist gleichgültig.

Beispiel:

Hat der Ehemann ein Jahresbruttoeinkommen von 50.000 €, dann kann er neben den Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung noch 2.000 € pro Jahr, also rund 167 € monatlich als sekundäre Altersvorsorge einsetzen. Ebenso kann die Ehefrau von ihrem Einkommen zusätzliche 4% für die sekundäre Altersvorsorge verwenden. Diese Aufwendungen werden wie die gesetzlichen Rentenbeiträge vom Einkommen abgezogen, bevor der Unterhalt ermittelt wird.

Unter berufsbedingten Aufwendungen versteht man Kosten, die notwendig mit der Ausübung des Berufs verbunden sind, also etwa Ausgaben für Fachbücher, Berufskleidung, Beiträge zu Berufsverbänden, beruflich bedingte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Um einer kleinlichen Rechnerei vorzubeugen, können nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf diese Kosten mit einer Pauschale von 5 Prozent vom Monatsnettoeinkommen - höchstens aber monatlich 150,- € - angesetzt werden, wenn solche Aufwendungen überhaupt anfallen. Wer mit dem Rad zur Arbeit fährt und keine sonstigen Aufwendungen hat, bei dem darf die Pauschale selbstverständlich nicht abgesetzt werden.

Bei Freiberuflichen können berufsbedingte Aufwendungen nicht zusätzlich berücksichtigt werden, weil alle entsprechenden Kosten bereits bei der Ermittlung des Gewinnes abgesetzt worden sind.

Die Ermittlung des tatsächlichen durchschnittlichen Einkommens der unterhaltspflichtigen Person stellt die wesentlichste Aufgabe bei der Unterhaltsberechnung dar. Das Einkommen bildet die Grundlage für die Bemessung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes. Wird diese Grundlage nicht richtig erfasst, dann sind alle weiteren Rechenschritte falsch. Sie sollten deshalb darauf achten, dass an dieser wichtigen Schnittstelle auch wirklich handfeste und aktuelle Informationen und Belege verwendet werden. Lassen Sie sich also nicht mit alten Daten und/oder vagen Angaben abspeisen. Wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner hier abblockt, will er Sie betrügen. Es gibt weder juristische noch sonstige Gründe, Ihnen eine genaue und vollständige Auskunft sowie die Belege dazu zu verweigern. Einen guten Überblick gibt meist der letzte gemeinsame Einkommensteuerbescheid. Wenn Sie den Bescheid nicht besitzen, können Sie sich beim Finanzamt eine Kopie davon besorgen, sofern Sie gemeinsam veranlagt worden sind.

Die Höhe des Ehegattenunterhaltes

Die Ermittlung der Höhe des Ehegattenunterhaltes erfolgt in einer komplizierten Berechnung. Das liegt daran, dass die Rechtsprechung für die nur wenigen Gesetzesparagrafen, die sich mit dem Ehegattenunterhalt befassen, ein umfangreiches System von Regeln und Ausnahmen aufgestellt hat. Den Weg durch die vielfältige Rechtsprechung können nur Fachleute finden. Im Rahmen der Broschüre können wir nur Grundregeln aufzeigen. Lassen Sie sich auf jeden Fall fachlich kompetent beraten.

Als Faustregel für eine erste, sehr grobe Orientierung lässt sich sagen: Der Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{4}{5}$ der Differenz zwischen Ihrem Nettoeinkommen und dem, was Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Ehepartner nach Abzug von Kindesunterhalt und ehebedingter Kreditraten von seinem durchschnittlichen Nettoeinkommen verbleibt. Diese Formel können Sie immer dann anwenden, wenn die beiderseitigen Einkünfte aus schon während der Ehe ausgeübten Erwerbstätigkeiten stammen oder Sie nicht erwerbstätig sind, keine anderen Einkünfte besitzen und Sie auch nicht erwerbstätig sein müssen. Dann ist Ihr Einkommen nämlich Null.

Bedenken Sie auch, dass der unterhaltspflichtigen Person ein gewisser Selbstbehalt zum Leben bleiben muss. Ein Betrag also, der nicht angetastet werden darf durch Unterhaltsansprüche. Für die Berechnung des Ehegattenunterhaltes beträgt der monatliche Eigenbedarf 1.280,- €.

Bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen führt dies dazu, dass der unterhaltspflichtigen Person der Selbstbehalt verbleibt und sie den Rest ihres Einkommens an die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und die Kinder abgeben muss. Wenn der gezahlte Betrag für Sie und Ihre Familie nicht ausreicht, müssen Sie in einem solchen Fall (ergänzende) staatliche Leistungen beantragen.

Wann aber steht Ihnen überhaupt ein Anspruch auf Unterhalt zu?

Grundsätzlich besteht natürlich auch in der intakten Ehe ein wechselseitiger Anspruch auf Unterhalt. Nach § 1360 BGB sind die Ehegatten verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Führt eine Ehegattin bzw. ein Ehegatte den Haushalt, kommt er damit in der Regel seiner Unterhaltsverpflichtung nach. Diese Regelung entspricht noch der traditionellen Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit zwischen Mann und Frau, die in den meisten Ehen so nicht mehr gelebt wird. Wie sich die Ehegatten intern über die Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Hausarbeit einigen, ist ihnen überlassen. Beide Eheleute sind berechtigt, erwerbstätig zu sein (vgl. § 1356 BGB).

Geht eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner keiner Erwerbstätigkeit nach und erledigt die Familienarbeit, hat sie oder er einen Anspruch auf Wirtschaftsgeld, um die nötigen Besorgungen für den Haushalt erledigen zu können und auf ein angemessenes Taschengeld für seine oder ihre eigenen Bedürfnisse. Hierüber sollte es in einer intakten Ehe keine großen Auseinandersetzungen geben. Problematisch wird die Unterhaltsfrage dann, wenn es zu einer Trennung der Eheleute kommt.

Zu unterscheiden ist zunächst der Unterhalt, der Ihnen während der Trennungszeit zusteht (Trennungsunterhalt) von dem, den Sie für die Zeit nach der Scheidung verlangen können (Nachscheidungsunterhalt). Juristisch handelt es sich um zwei verschiedene Ansprüche, die Sie getrennt geltend machen (Verzug) und durchsetzen müssen (Gerichtsverfahren).

Der Unterhaltsanspruch beginnt mit dem Zeitpunkt der Trennung. Zögern Sie also nicht, den Anspruch sofort geltend zu

machen. Für das erste Jahr der Trennung sollen grundsätzlich die Absprachen weitergelten, die die Eheleute in der Ehe über die Verteilung von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit getroffen haben. Wenn Sie also während des Zusammenlebens nicht erwerbstätig waren, dann haben Sie grundsätzlich das Recht, auch im ersten Jahr nach der Trennung (noch) nicht wieder erwerbstätig sein zu müssen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn Sie keine minderjährigen Kinder betreuen. Bei sehr engen wirtschaftlichen Verhältnissen kann allerdings auch schon vor Ablauf des Trennungsjahrs eine Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Sie entstehen.

Der Anspruch auf Nachscheidungsunterhalt setzt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung ein. Sie müssen also diesen Anspruch nach der rechtskräftigen Scheidung erneut anmahnen und gegebenenfalls gerichtlich geltend machen. Ein Gerichtsbeschluss über den Trennungsunterhalt gilt nicht über die Rechtskraft der Scheidung hinaus!

Das Gesetz geht davon aus, dass nach einer Ehescheidung die früheren Eheleute wirtschaftlich für sich selbst verantwortlich sind. Nur dann, wenn Gründe vorliegen, die verhindern, dass Sie aus eigenem Einkommen den Lebensstandard aus der Ehezeit für sich aufrechterhalten können, steht Ihnen nach dem Gesetz in ausdrücklich geregelten Fällen Unterhalt zu. Ein lebenslanger Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich nicht. Sie müssen also davon ausgehen, dass Ihr Unterhaltsanspruch nach der Ehescheidung zeitlich befristet ist. Der Unterhaltsanspruch kann auch in der Höhe begrenzt werden.

Die Dauer des Unterhalts hängt insbesondere davon ab, ob Sie wegen der in der Ehe geleisteten Familienarbeit einen ‚ehebetingen Nachteil‘ in Ihrer beruflichen Entwicklung erlitten haben. Dazu finden Sie später noch genauere Ausführungen.

Das Gesetz erkennt vor allem folgende Sachverhalte an, die einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt begründen können:

- Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder,
- Alter nach Scheidung oder Kinderbetreuung,
- Krankheit nach Scheidung oder Kinderbetreuung,
- Zeitraum bis zur Erlangung eigener angemessener Erwerbstätigkeit,
- Zeitraum für notwendige Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- Aufstockung eigener niedriger Einkünfte bis zum Lebensstandard der Ehe,
- sonstige schwerwiegende Billigkeitsgründe im Einzelfall.

Die vielen Einzelfragen können in dieser Broschüre nicht erläutert werden. Sie sollten jedoch wissen, wann Sie bei Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder selbst erwerbstätig sein müssen, welche Bemühungen von Ihnen bei der Suche nach einer Stelle erwartet werden und wie sich das Zusammenleben mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner auswirkt.



Die Kinderbetreuung ist der häufigste Fall, für den Ehegattenunterhalt geltend gemacht wird. Kinder aber werden älter und selbständiger. Und entsprechend wächst die Verpflichtung, der die Kinder betreuenden Person, wieder erwerbstätig zu werden.

Bis Ende 2007 ging die Rechtsprechung von einem Altersphasenmodell aus: War das jüngste der betreuten Kinder noch keine acht Jahre alt, musste die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Häufig wurde dieser Zeitraum ausgedehnt bis zum Eintritt des Kindes in die weiterführende Schule, also bis zum zehnten Lebensjahr. Danach begann die Verpflichtung, stundenweise bis halbtags tätig zu werden. Spätestens mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes war die Mutter wieder zu einer Vollzeittätigkeit verpflichtet.

Das Gesetz (§ 1570 BGB) sieht heute vor, dass der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes „für mindestens drei Jahre nach der Geburt“ gilt. Für diesen Unterhalt hat sich zwischenzeitlich der Begriff „Basisunterhalt“ eingebürgert. Insoweit behandelt das Gesetz die Mütter ehelicher Kinder genauso, wie es die Mütter stellt, deren Kinder nicht in einer Ehe geboren worden sind.

Ob und in welchem Umfang nach dem dritten Lebensjahr des Kindes noch Unterhalt verlangt werden kann, sagt das Gesetz nicht mehr eindeutig. Es heißt nur sehr unbestimmt, dass die Dauer des Anspruchs sich verlängert, „soweit und solange dies der Billigkeit entspricht“. Was aber im Einzelfall billig, also gerecht ist, darüber schweigt das Gesetz.

Die entscheidende Frage ist, ab wann die Ehegattin oder der Ehegatte, der ein über dreijähriges Kind betreut, in welchem Umfang (wieder) erwerbstätig sein muss.



Der Bundesgerichtshof hat dazu in zahlreichen Grundsatzentscheidungen Vorgaben gemacht, aus denen man Folgendes ablesen kann:

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung, ab dem 3. Lebensjahr des Kindes wieder beruflich tätig zu sein. Allerdings beginnt nicht sofort die Pflicht zur vollen Berufsausübung. Gestattet wird ein „gestufter Übergang“ von der stundenweisen Tätigkeit bis zu einer Vollzeittätigkeit. Wie genau die Stufen zwischen dem Umfang der eigenen Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit verlaufen, ist von einer Billigkeitsprüfung durch die Familiengerichte abhängig. Es gibt insoweit keine konkreten Abstufungen, die auf jeden Fall anwendbar wären.

Der Umfang der jeweils zumutbaren Erwerbstätigkeit richtet sich nach den objektiv vorhandenen Möglichkeiten, in welchem Umfang das Kind anderweitig betreut werden kann. Es gibt also kein Recht mehr darauf, das Kind ausschließlich selbst zu betreuen. Die vorhandenen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten in Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten sind zu nutzen.

Soweit es allerdings zum Wohle des Kindes erforderlich ist, dass die Betreuung noch nicht oder noch nicht überwiegend durch Dritte geleistet wird, besteht auch keine Erwerbspflicht. ‚Kindbezogene Gründe‘ können im Einzelfall für ein über drei Jahre altes Kind eine Elternbetreuung im größerem Umfang rechtfertigen und damit die Erwerbsverpflichtung einschränken.

Auch schulische, sportliche oder musische Beschäftigungen der Kinder, die schon während des Zusammenlebens der Familie ausgeübt wurden, können solche ‚kindbezogenen Gründe‘ darstellen, die Einfluss auf den Umfang der Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils haben.

Wenn die Kinder also nachmittags zu sportlichen oder musischen Aktivitäten gefahren werden müssen, dann kann das sich auf die Erwerbspflicht desjenigen ausüben, der die Kinder fährt und in diesen Zeiten betreut. Der Bundesgerichtshof verlangt allerdings, dass kein Missverhältnis eintritt zwischen Art und Umfang der Betreuungsleistungen und der deswegen verhinderten Erwerbstätigkeit.

Auch muss geprüft werden, ob die Kinder die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln selbst durchführen können oder aber andere Fahrmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die die betreuende Person nicht an der Berufstätigkeit hindern.

Im Rahmen der ‚kindbezogenen Gründe‘ sind natürlich auch schulische Probleme, soziale Auffälligkeiten, Erkrankungen und Behinderungen des Kindes zu berücksichtigen. Allerdings reicht das bloße Vorliegen z.B. einer Erkrankung nicht aus, um zu rechtfertigen, dass eine Fremdbetreuung unzumutbar ist. Es müssen die Auswirkungen dieses Umstandes so sein, dass eine hinreichende Entlastung/Behandlung durch eine Fremdbetreuung nicht möglich und deshalb eine eigene Betreuung unbedingt erforderlich ist. Überall dort also, wo durch die – vielleicht sogar professionellere und bessere – Fremdbetreuung der speziellen Situation des Kindes ebenso gerecht wird wie durch die Selbstbetreuung, muss das Betreuungsangebot akzeptiert werden. Besondere Auffälligkeiten eines Kindes hindern also nicht grundsätzlich an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Hilfsangebote bei der Betreuung durch die andere Ehegattin oder den anderen Ehegatten können nicht einfach abgelehnt werden. Bietet also z.B. der Vater verlässlich und ernsthaft an, die Fahrdienste in seiner Freizeit durchzuführen, dann hindert dies die Mutter nicht daran, während dieser Zeiten erwerbstätig zu sein. Das gilt auch z.B. für die Nachmittagsbetreuung. Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Vater bereits im Vorruhestand war und verlässlich angeboten hat, das Kind nach der Schule zu betreuen, damit die Mutter erwerbstätig sein könne. Das darf die Mutter nicht einfach ablehnen.

Die Kinder betreuenden Eltern müssen also konkret darlegen, welche Möglichkeiten der Fremdbetreuung es vor Ort gibt, warum diese Möglichkeiten nicht genutzt werden oder welcher Zeitaufwand für das Kind trotz der Fremdbetreuung noch erforderlich ist. Nur dann nämlich kann das Familiengericht entscheiden, ob eine eingeschränkte Erwerbspflicht beispielsweise der Mutter aus Billigkeitsgründen hingenommen werden kann. Sie müssen sich also zunächst umschaun, welche konkreten Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind in Ihrer Stadt bestehen.

Sie müssen sich bemühen, einen Platz für Ihr Kind in einer Krippe, einem Hort usw. zu bekommen. Wenn Sie vorhandene Möglichkeiten nicht nutzen wollen, müssen Sie dies begründen. Der bloße Wunsch, das Kind selbst zu betreuen, reicht nicht aus, um einen Unterhaltsanspruch zu begründen.

Der betreuende Elternteil muss also darlegen, weshalb er ausnahmsweise neben der Versorgung eines über drei Jahre alten Kindes nicht erwerbstätig ist oder nicht sein kann.

Die Gerichte müssen zusätzlich prüfen, ob nicht eine unzumutbare Belastung vorliegt, wenn eine Ehegattin bzw. ein Ehegatte minderjährige Kinder betreut und daneben noch erwerbstätig ist. Dabei sind etwa die Zeiten zu berücksichtigen, die für die Fahrt zur und von der Arbeitsstelle anfallen, die Betreuung der Kinder im Krankheitsfall und während der Schulferien sowie die Wahrnehmung schulischer Termine. Wichtig ist auch die regelmäßig am Morgen und am späten Nachmittag oder abends außerhalb der Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen zu leistende Aufsicht. Genaue Regeln lassen sich hier nicht aufstellen. Es bleibt stets bei einer Abwägung durch die Familiengerichte im konkreten Einzelfall.

Es gibt Berufsgruppen die keine regelmäßige Arbeitszeit während der üblichen Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen haben. Überall da, wo in mehreren Schichten gearbeitet werden muss, entstehen zeitliche Lücken, während derer die Kinder entweder durch Großeltern, Freunde oder eine bezahlte Betreuung versorgt werden. Soweit tatsächlich durch die Fremdbetreuung Kosten entstehen, können sie vom Einkommen der betreuenden Ehegattin bzw. des betreuenden Ehegatten abgezogen werden. Aber auch dann, wenn etwa Großeltern ohne Bezahlung die Betreuung der Enkel übernehmen, kann aus Billigkeitsgründen ein Abzug vom Einkommen vorgenommen werden. Die zahlungspflichtige Ehegattin oder der zahlungspflichtige Ehegatte soll durch freiwillige, kostenlose Leistungen nicht besser gestellt werden als wenn die Betreuung mit Kosten verbunden wäre.

Für die geschiedenen Elternteile sieht das Gesetz noch eine weitere Verlängerungsmöglichkeit vor, die es ebenso unbestimmt an eine Billigkeit „unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe“ knüpft. Das sind die „elternbezogenen Gründe“ für eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs. Hierunter versteht man insbesondere den Vertrauensschutz bei einer langjährigen Ehe oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung der gemeinsamen Kinder. Wenn die Eheleute aufgrund eines gemeinsamen Lebensplans eine bestimmte Rollenverteilung für die Ehe vereinbart haben, dann entsteht ein gewisser Vertrauenstatbestand für die Ehegattin bzw. den Ehegatten, der seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, der auch über die Zeiten von Trennung und Scheidung hinaus beachtlich sein kann. Der Bundesgerichtshof bezeichnet dies als „in der Ehe gewachsenes Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Betreuung“. Dieses Vertrauen kann sich nur solange auswirken, wie der betreuende Elternteil auch tatsächlich die Betreuung durchführt.

Auch insoweit kommt es immer auf den Einzelfall an. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass dann, wenn die Kinderbetreuung auf andere Weise als durch Selbstbetreuung sichergestellt ist oder sichergestellt werden könnte, eine Verpflichtung besteht, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Üben Sie keine Tätigkeit in dem Umfang aus, den das Gericht von Ihnen erwartet, dann wird Ihnen ein Einkommen fiktiv zugerechnet. Sie werden also so behandelt, als ob Sie Einkommen hätten, das tatsächlich nicht vorhanden ist. Letztlich bedeutet die Gesetzeslage, dass Sie sich um eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind und eine Arbeitsstelle für sich selbst bemühen müssen, sobald Ihr Kind drei Jahre alt geworden ist. Die Arbeitsstelle sollte so beschaffen sein, dass Sie von einer zunächst stundenweisen Tätigkeit relativ kurzfristig in die Halbtags-tätigkeit und dann schließlich in eine Vollzeitstelle wechseln können. Die Anforderungen der Familiengerichte an die Ausweitung der Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung sind recht streng.

Die Verpflichtung, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sagt natürlich noch gar nichts darüber, ob Sie auch eine entsprechende, Ihnen angemessene Stelle finden. Die Rechtsprechung erwartet, dass Sie Ihre Bemühungen um eine Tätigkeit nachweisen. Die bloße Meldung beim Arbeitsamt als arbeitssuchend reicht nicht aus. Sie müssen sich also auch auf Zeitungsinserate bewerben und auch eigene Inserate aufgeben. Ganz wichtig ist, dass Sie Ihre Bemühungen um eine Stelle dokumentieren und Nachweise aufheben. Im Falle eines Unterhaltsprozesses müssen Sie nämlich beweisen, was Sie insoweit unternommen haben. Bemühen Sie sich wirklich. Die Gerichte verlangen den Nachweis von in etwa einer Bewerbung pro Arbeitstag, also rund zwanzig Bewerbungen pro Monat! Nur wenn wirklich feststeht, dass Sie trotz aller Bemühungen keine Stelle gefunden haben oder aber, wenn klar ist, dass Sie aufgrund Ihrer persönlichen Bedingungen (lange Berufspause, fehlende Qualifizierung, zu alt für den Arbeitsmarkt, gesundheitliche Beeinträchtigungen usw.) keine Position finden können, erhalten Sie sich Ihren Unterhaltsanspruch.

Aus Billigkeitsgründen kann ausnahmsweise der Unterhaltsanspruch auch länger bestehen. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ehe lange gedauert hat und die Scheidung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die unterhaltsberechtigte Person aufgrund ihres Alters, ihrer beruflichen Fähigkeiten oder ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr für sich selbst sorgen kann. Über die Einzelheiten sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen, wenn dieser Ausnahmefall bei Ihnen vorliegen kann.

Regelmäßig besteht künftig nach einer Übergangszeit nach Ehescheidung nur noch ein Anspruch auf Unterhalt zum Ausgleich konkret nachzuweisender ehebedingter beruflicher Nachteile.

Es wird also geprüft, wie Ihr Einkommen sich entwickelt hätte, wenn Sie die vor der Ehe oder vor der Berufsaufgabe ausgeübte Tätigkeit weitergeführt hätten. Es wird also die berufliche Einschränkung wegen der Ehe einmal hinweg gedacht. Wenn das Einkommen aus dieser Tätigkeit höher wäre als das Einkommen, das Sie heute erzielen können, dann liegt in der Einkommensdifferenz ein ‚ehebedingter Nachteil‘, der zu einem dauerhaften Unterhaltsanspruch führen kann.

Ein Beispiel:

Frau Klar war vor der Ehe Sozialarbeiterin. Mit der Geburt der Kinder gibt sie ihren Beruf auf und betreut 10 Jahre lang die Kinder und führt den Haushalt. Herr Klar hat ein sehr hohes Einkommen. Als die Kinder aus der Schule sind, kehrt Frau Klar in ihren alten Beruf zurück und arbeitet mit voller Stundenzahl als Sozialarbeiterin. Es kommt zur Ehescheidung.

Der Unterhaltsanspruch von Frau Klar nach den sehr viel besseren Einkommensverhältnissen des Ehemanns, die den Lebensstandard in der Ehe geprägt haben, ist nach neuem Recht auf einige Jahre, vielleicht etwa drei Jahre, beschränkt. Danach greift der Grundsatz der Eigenverantwortung voll durch. Frau Klar kann nur noch dann Unterhalt verlangen, wenn sie wegen der Ehe Nachteile erlitten hat, wenn sie also beweisen kann, dass ihre berufliche Karriere ohne die Ehe anders verlaufen wäre und sie ein höheres Einkommen hätte als sie zur Zeit tatsächlich hat. Ein solcher hypothetischer Karriereverlauf ist schwierig zu beweisen. Es gibt Berufe, in denen die Darstellung eines beruflichen Nachteils durch die Ehe unmöglich ist. Man denke etwa an eine Friseurin, eine Krankenschwester oder eine Einzelhandelskauffrau. Selbst Frau Klar als Sozialarbeiterin wird nicht darstellen können, dass sie eine andere, bessere Position erlangt hätte, wenn sie keine Berufspause eingelegt hätte. Nur in Berufsgruppen, in denen eine klar strukturierte Aufstiegsleiter besteht und in sehr qualifizierten Berufen, wird sich belegen lassen, dass die Unterbrechung durch die Ehe zu einem Karriere- und damit Einkommensverlust geführt hat.

Die Gerichte gehen meist davon aus, dass bei einer langen Ehedauer ein beruflicher Nachteil entstanden ist. Allein aus den üblichen Gehaltssteigerungen zwischen dem Zeitpunkt der Aufgabe des Berufs und dem Wiedereintritt in den Beruf ergeben sich wesentliche Differenzen. Wer also darlegen kann, wie sich in seinem früheren Berufsfeld die Gehälter entwickelt haben, der hat gute Chancen den Nachteil zu beweisen, wenn er nach Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht mehr das verdienen kann, was er bei Fortführung seiner früheren Tätigkeit verdienen würde.

Die Anforderungen an den Nachweis einer üblichen Gehaltsentwicklung werden von der Rechtsprechung auch nicht besonders hoch angesetzt.

Anders ist es, wenn behauptet wird, dass der ehebedingte Nachteil im Verlust einer beruflichen Karriere, also einer Fortentwicklung der früheren Position liegt.

Folgender Fall: Herr und Frau Klar lernen sich beim Studium der Betriebswirtschaft an der Universität kennen. Beide legen das Examen mit sehr guten Noten ab und beginnen die berufliche Karriere bei einer Großbank. Sie arbeiten in derselben Abteilung. Dann wird Frau Klar schwanger, gibt den Beruf auf und erzieht die gemeinsamen Kinder der Familie. Herr Klar steigt zum Abteilungsleiter und dann in den Vorstand der Bank auf. Es kommt zur Ehescheidung. Frau Klar verlangt hohen Unterhalt mit der Begründung, auch sie wäre Abteilungsleiterin und auch Vorstandsmitglied geworden, wenn sie den Beruf nicht wegen der Familie aufgegeben hätte. Die berufliche Position beider Ehegatten sei schließlich bis zum Beginn der Berufspause absolut gleich verlaufen.

An den Nachweis einer hypothetischen Berufskarriere, die über die Position weit hinausgeht, die man vor der Ehe innehatte, werden strengere Anforderungen gestellt. Hier muss man schon dem Gericht darlegen, aus welchen nachvollziehbaren Gründen ein solcher Aufstieg wahrscheinlich gewesen wäre. Dazu müssen Arbeitszeugnisse vorgelegt werden, Angaben dazu gemacht werden, mit welchem Engagement man vor und nach der Berufspause im Beruf tätig war und dass man über die Fähigkeiten verfügt, die die behauptete Position verlangt.

Die Gerichte kommen in Verfahren zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Das liegt daran, dass jeder Einzelfall geprüft wird und es von vielen Faktoren abhängt, ob man das Gericht davon überzeugen kann, dass aufgrund der Berufspause nicht nur der „übliche“ berufliche Nachteil eingetreten ist, sondern dass man sogar auf eine Karriere hat verzichten müssen.

Für künftige Unterhaltsverfahren sollten Sie daher auf jeden Fall Unterlagen über ihre berufliche Position aufbewahren, die Sie vor der Ehe oder vor Beginn der Familienpause innehatten. Insbesondere sollten Sie Gehaltsabrechnungen, Arbeitsverträge und Arbeitszeugnisse gut aufbewahren. Es kann auch wichtig sein, Namen und Adressen von früheren Mitarbeitenden zu sammeln, um deren Karrieren und spätere Einkommensverhältnisse zu dokumentieren.



Ganz auf Nummer Sicher gehen Sie allerdings nur, wenn Sie Ihren Beruf nicht aufgeben und Ihre berufliche Karriere nicht wegen der Familie einschränken. Oder treffen Sie mit ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner eine zu Ihren Gunsten vom Gesetz abweichende ehevertragliche Vereinbarung über Ihre Unterhaltsansprüche als Gegenleistung dafür, dass Sie bereit sind, Ihre Karriere zu opfern. Diese Frage sollten Sie vor der Ehe oder jedenfalls vor der ersten Schwangerschaft klären. Haben Sie einmal Ihren Beruf aufgegeben oder eingeschränkt, haben Sie die schlechtere Verhandlungsposition.

Eine neue Partnerschaft kann Ihren Anspruch auf Unterhalt verringern oder sogar völlig entfallen lassen. Wieder einmal hängt letztlich alles vom konkreten Einzelfall ab. Selbstverständlich sind Sie nach der Scheidung der Ehe völlig frei, eine neue Partnerschaft einzugehen. Ein moralischer Vorwurf kann Ihnen nicht gemacht werden. Auch führt eine neue, intime Freundschaft zu einer Partnerin oder zu einem Partner nicht dazu, dass Ihre Unterhaltsansprüche gefährdet sind. Bloße „Freizeitverhältnisse“ sind also unterhaltsrechtlich neutral. Erst dann, wenn Sie mit der neuen Partnerin oder dem neuen Partner eine Gemeinschaft bilden, in der Versorgungsleistungen füreinander erbracht werden, können sich juristische Konsequenzen ergeben. Führen Sie der neuen Partnerin oder dem neuen Partner also den Haushalt, dann können Ihnen hypothetische Einkünfte aus einer Tätigkeit als haushaltende Person zugerechnet werden. Entsprechend sinkt dann Ihr Unterhaltsanspruch. Leben Sie mit dem neuen Partner länger zusammen, dann kann der Unterhaltsanspruch völlig fortfallen, weil Ihre neue Beziehung dann als „verfestigte Lebensgemeinschaft“ betrachtet und ähnlich wie eine neue Ehe behandelt wird.

In Verfahren vor dem Familiengericht wird häufig darum gestritten, ob eine solche neue verfestigte Lebensgemeinschaft vorliegt oder nicht. Deshalb auch dazu einige Anmerkungen:

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob zwischen den neuen Partnern eine sexuelle Beziehung besteht oder nicht. Relevant ist für die rechtliche Wertung der Beziehung, ob die Partnerinnen bzw. die Partner füreinander Verantwortung übernehmen, sich also gegenseitig beistehen wollen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Partner schon zusammen leben oder noch getrennte Wohnungen nutzen. Auch bei getrennten Wohnungen kann es zu einer Verfestigung der Lebensgemeinschaft kommen, weil das einer Wochenendbeziehung ähnlich ist.

Die neue Beziehung muss von einer gewissen Dauer sein, damit man von einer Verfestigung ausgehen kann. Der Bundesgerichtshof hat in einer älteren Entscheidung einmal eine Zeitspanne von zwei bis drei Jahren angegeben. Heute wird man diese Zeitspanne kürzer ansetzen müssen. Unter bestimmten Bedingungen kann man schon nach ein bis 1 ½ Jahren von einer verfestigten Lebensgemeinschaft ausgehen.

Es gibt drei Prüfkriterien dafür, ob eine relevante neue Lebensgemeinschaft vorliegt:

- die Dauer der Beziehung,
- die Art der Bindungen und Verbindungen in der neuen Beziehung,
- das Auftreten des neuen Paares in der Öffentlichkeit.

Je länger das Paar ihre Beziehung unterhält, je enger die privaten und vielleicht auch beruflichen oder wirtschaftlichen Verbindungen sind und je häufiger sie in der Öffentlichkeit wie ein Paar auftreten, desto eher wird man eine verfestigte Partnerschaft annehmen.

Sind aus der neuen Beziehung bereits gemeinsame Kinder hervorgegangen, sind die Familien bereits in die Beziehung eingebunden (gemeinsame Feiern), wurde eine gemeinsame Immobilie angeschafft, hat man einen Mietvertrag abgeschlossen, verbringt man die gesamte Freizeit und die Urlaube zusammen, dann sind all das Indizien für die Art der Bindungen, die sich aus der neuen Beziehung ergeben.

6. DER ANSPRUCH DER KINDER AUF UNTERHALT

Kindern, die sich noch nicht selbst versorgen können, steht Unterhalt zu. Bei minderjährigen Kindern unterscheidet man zwei Möglichkeiten, wie Eltern dieser Pflicht nachkommen können:

Der Elternteil, der mit den Kindern zusammenlebt, erfüllt seine Unterhaltspflicht dadurch, dass er die Kinder versorgt, betreut und erzieht (Naturalunterhalt).

Der andere Elternteil muss seine Unterhaltspflicht durch Barleistungen erfüllen, er muss also monatlich einen gewissen Geldbetrag dem anderen Elternteil für die Kinder zur Verfügung stellen (Barunterhalt).

Der Naturalunterhalt, der meist von den Müttern erbracht wird, ist dem Barunterhalt wirtschaftlich gleichwertig. Auch die Rechtsprechung erkennt also an, dass Sie durch die Betreuung und Erziehung der Kinder eine Leistung erbringen, die nicht hinter dem zurücksteht, was Ihr Ehemann an Bargeld zahlt.

Auch volljährige Kinder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden haben Anspruch auf Unterhalt. Hier wird allerdings nicht mehr zwischen Betreuungs- und Barunterhalt unterschieden, weil ein volljähriges Kind nicht mehr betreut werden kann. Vater und Mutter müssen also gemeinsam den Barunterhalt leisten. Wie der Gesamtunterhalt zwischen den Eltern zu verteilen ist, richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern. **Die Einzelfragen hierzu sind recht kompliziert und gehören in eine fachkundige Beratung.** Grundsätzlich kann man sagen, dass auf der einen Seite der Unterhaltsbetrag für das volljährige Kind höher ist, dass auf der anderen Seite aber der bislang allein barunterhaltspflichtige Elternteil dadurch wirtschaftlich entlastet wird, dass sich nun auch der andere Elternteil am Barunterhalt für das Kind beteiligen muss und zwar auch dann, wenn das volljährige Kind noch in seinem Haushalt lebt.

Die Düsseldorfer Tabelle

Um feststellen zu können, wie hoch der Barunterhalt ist, muss zunächst das Einkommen derjenigen Person ermittelt werden, die zahlungspflichtig ist. Dabei geht man so vor, wie unter dem Abschnitt „Der Ausgangspunkt der Unterhaltsberechnung: Die Einkünfte“ beschrieben. Dann liest man die Höhe des Kindesunterhaltes aus der Düsseldorfer Tabelle ab. Dies ist ein Hilfsmittel zur Berechnung des Unterhaltes, welches in der gesamten Bundesrepublik von den Familiengerichten benutzt wird.

Die Düsseldorfer Tabelle wird in aller Regel zum 01. Januar eines neuen Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Existenzminimums angepasst. Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle finden Sie über eine einfache Google-Suche oder auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf: www.olg-duesseldorf.nrw.de.

Das System der Düsseldorfer Tabelle ist leicht zu verstehen:

Vier Altersstufen der Kinder und 15 Einkommensgruppen werden in einem Koordinatensystem einander zugeordnet. Im Schnittpunkt zwischen Altersstufe und Einkommensgruppe findet sich der Betrag, der dem Unterhaltsbedarf des Kindes entspricht. Das staatliche Kindergeld wird auf diesen Bedarf angerechnet und zwar bei minderjährigen Kindern hälftig, bei volljährigen Kindern in voller Höhe.

Um feststellen zu können, wie hoch der Barunterhalt ist, muss also zunächst das Nettoeinkommen derjenigen oder desjenigen ermittelt werden, die bzw. der zahlungspflichtig ist. Die Höhe dieses Nettoeinkommens bestimmt die Einkommensgruppe. Dann liest man aus dieser Einkommensgruppe die Höhe des Kindesunterhaltes nach der Altersstufe des Kindes aus der Tabelle ab.

Hat also z.B. der Vater ein Nettoeinkommen von monatlich 2.800,00€ (= Gruppe 4 der Tabelle), dann stehen dem 4jährigen Kind nach heutigem Stand (01.01.2022) als Tabellenunterhalt 456,00€ zu, dem 8jährigen Kind 524,00€ und dem 13jährigen Kind 613,00€ zu. Diese Beträge sind jeweils noch um die Hälfte des Kindergeldes zu reduzieren, wenn der betreuende Elternteil, in dem Beispiel die Mutter, das Kindergeld erhält. Beträgt das Kindergeld wie heute 219,00€, wären also in dem Beispiel oben 109,50€ von dem Unterhaltsbetrag abzuziehen und der Vater hätte entsprechende weniger zu zahlen.

Grundlage der Tabellenbeträge ist der sogenannte Mindestunterhalt. Der wiederum richtet sich nach dem steuerlichen Existenzminimum. Der Mindestunterhalt entspricht der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Alle weiteren Stufen der Tabelle sind definiert als Prozentsätze des Mindestunterhalts.

Die Tabelle ist ausgerichtet auf eine ‚Normfamilie‘, in der die oder der Pflichtige für eine Ehegattin oder einen Ehegatten und ein Kind Unterhalt zu zahlen hat. Liegen weniger Unterhaltsverpflichtungen vor, dann kann der Kindesunterhalt aus einer höheren Gruppe entnommen werden. Sind mehr Unterhaltsverpflichtungen gegeben, kommt es zu Herabstufungen. Die Einzelheiten sind recht kompliziert und sprengen den Rahmen dieser Übersicht. Hierzu sollte man Anwältinnen und Anwälte befragen.

Auch beim Kindesunterhalt muss dem Unterhaltspflichtigen ein gewisser Selbstbehalt zum Leben bleiben. Bei Erwerbstätigen beträgt dieser Selbstbehalt zurzeit gegenüber minderjährigen Kindern 1.160,-€ monatlich, bei Nichterwerbstätigen (Rentnerinnen und Rentnern, arbeitslosen Personen usw.) beträgt er 960,-€. Gegenüber volljährigen Kindern, die keine allgemeinbildende Schule besuchen oder älter als 21 Jahre sind, beläuft sich der Selbstbehalt sogar auf 1.400,-€.

Dynamische Titulierung des Kindesunterhalts

Die Düsseldorfer Tabelle weist in den vier Altersstufen und den 15 Einkommensgruppen konkrete Beträge aus. Diese Werte sind statisch. Wird also z.B. der Unterhalt für ein vierjähriges Kind eingeklagt, dessen Vater 2.800,00€ netto monatlich verdient, dann lautet der gerichtliche Antrag heute dahin, dem Vater aufzugeben, für das Kind 456,00€ monatlich zu zahlen (vor Abzug des hälftigen Kindergeldes). Entsprechend wird das Familiengericht dann seinen Beschluss fassen. Bei einer solchen statischen Titulierung (d.h. Festlegung) des Unterhalts bleibt aber unberücksichtigt, dass sich das Alter des Kindes ändert und daher mit Vollendung des sechsten Lebensjahres ein Wechsel in die zweite Altersstufe erfolgt. Andererseits wird der Mindestunterhalt (= erste Einkommensgruppe der Tabelle) regelmäßig an das steuerliche Existenzminimum angepasst, d.h. wahrscheinlich in der Regel jährlich erhöht.

Um zu vermeiden, dass auf die Gerichte bei Änderungen der Altersstufen der Kinder und/oder des Mindestunterhalts eine Flut von Abänderungsanträgen zukommt, wurde die Möglichkeit geschaffen, den Kindesunterhalt auch dynamisch festlegen zu lassen. Der Antrag – und entsprechend der Beschluss des Familiengerichts – lautet dann nicht auf einen konkreten Betrag, sondern auf einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts der Altersstufen. Damit wird erreicht, dass automatisch mit jeder Änderung des Mindestunterhalts und der Altersstufen der konkret zu zahlende Unterhalt angepasst wird und es keiner neuen Titulierung bedarf.

Es macht also Sinn, den Kindesunterhalt von vornherein dynamisch festlegen zu lassen. Die Einzelheiten gehören in die konkrete Beratung durch Anwältinnen und Anwälte.

Krankenversicherung des Kindes

Bei Angestellten und Arbeiterinnen bzw. Arbeitern sind die Kinder, soweit sie nicht über eigenes Einkommen verfügen, im Rahmen der Familienversicherung kostenfrei in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert.

Anders bei Beamtinnen und Beamten, Freiberuflern und Angestellten, die sich wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze privat versichern müssen. Hier muss für die Kinder eine eigene private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten dieser Versicherung sind in den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten. In einem solchen Fall hat das Kind gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil einen zusätzlichen Anspruch auf die Kosten der Krankenversicherung, der zusätzlich zum Tabellenunterhalt geltend gemacht werden muss.

Sonderfrage: Kindesunterhalt und Besuchsrecht

Die Kinder besuchen den unterhaltspflichtigen Vater regelmäßig an Wochenenden und verbringen mit ihm Urlaube. Darf der Vater wegen dieser Besuchszeiten, während derer er ja auch den Naturalunterhalt für die Kinder aufbringt, die Zahlungen an die Mutter kürzen?

Der Bundesgerichtshof hat diese Fragen eindeutig beantwortet:

Der monatliche Kindesunterhalt richtet sich nicht nach der konkreten Bedarfssituation des Kindes, sondern er wird pauschal festgelegt nach den Werten der Düsseldorfer Tabelle. Wenn sich in einzelnen Monaten der tatsächliche Bedarf des Kindes verringert, führt das ebenso wenig zu einer Änderung des fixen Unterhaltsbetrags wie eine vorübergehende Erhöhung des Bedarfs – etwa durch eine notwendige Neueinkleidung des Kindes.

Auf das Jahr gesehen sind nämlich diese Schwankungen im konkreten Bedarf geringfügig und gleichen sich mit anderen Monaten aus. Daher haben Besuche und Urlaube des Kindes beim Barunterhaltspflichtigen keine Auswirkungen auf die Höhe des monatlich zu zahlenden Unterhalts. Ausnahmen können nur dann gelten, wenn die Umgangskontakte weit über die Üblichkeit hinausgehen. Betreut etwa der Vater während einer langen Krankheit der Mutter die Kinder, dann kann er die Zahlungen für diese Zeit verringern oder gar ganz einstellen.

Ein anderes Problem ist das sog. Wechselmodell, bei dem die Kinder sich entweder einen längeren Zeitraum beim einen und dann ebenso lange beim anderen Elternteil aufhalten oder die Wochen hälftig zwischen den Eltern aufgeteilt sind. Hier kann man nicht mehr klar zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterscheiden, weil beide Eltern die Betreuung übernehmen. Wenn andererseits ein Einkommensgefälle zwischen den Eltern besteht, ist es aber auch nicht angemessen, dass der besserverdienende Elternteil die gleiche Leistung erbringt wie der wirtschaftlich schwächere Elternteil. Hier sollte man pragmatische Lösungen suchen, etwa ein gemeinsames Kinderkonto, auf das unterschiedliche Beträge eingezahlt werden, auf das aber beide Eltern für den Bedarf des Kindes (z. B. Kosten für Kleidung, Freizeit, musische oder sportliche Ausbildungen) zugreifen können. Das setzt ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern voraus, das aber beim Wechselmodell ohnehin vorhanden sein sollte.

Die Familiengerichte gehen davon aus, dass der Bedarf eines Kindes, dessen Eltern das Wechselmodell praktizieren, sich nach dem Gesamtnettoeinkommen beider Eltern richtet. Jeder Elternteil haftet dann nach der Höhe seines Einkommens – reduziert um den sog. angemessenen Selbstbehalt – anteilig auf den Gesamtbedarf des Kindes.

Welche Auswirkungen es hat, wenn die Eltern nicht das reine Wechselmodell praktizieren, also die etwa hälftige Aufteilung der Versorgung der Kinder, sondern ein davon abweichendes, aber deutlich über den „üblichen“ Umgang hinausgehendes Betreuungsmodell wählen, ist in der Rechtsprechung noch sehr Streitig.

Der Bundesgerichtshof geht grundsätzlich davon aus, dass ein Wechselmodell im eigentlichen Sinn nur dann vorliegt, wenn die Betreuung der Kinder wirklich hälftig zwischen Mutter und Vater aufgeteilt worden ist. Hat beispielsweise der Vater dagegen ein Umgangsrecht, das über das „übliche“ 14tägige Wochenendmodell hinausgeht, dann spricht man vom „erweiterten Umgang“, noch nicht aber vom Wechselmodell. In einer Entscheidung vom März 2014 hat der Bundesgerichtshof für den Fall eines „deutlich erweiterten Umgangsrechts“ des Vaters dessen Aufwendungen für das Kind beim Kindesunterhalt berücksichtigt, soweit dadurch tatsächlich der Lebensbedarf des Kindes teilweise gedeckt wird, die Mutter also eigene Aufwendungen erspart (Aktenzeichen: XII ZB 234/13). Diese Leistungen können entweder dadurch berücksichtigt werden, dass der Vater in eine niedrigere Gruppe der Düsseldorfer Tabelle eingestuft wird oder aber, soweit die Einsparungen bei der Mutter konkret berechnet werden können, durch eine entsprechende Verringerung des Unterhaltsbetrags. Die Einzelheiten sind juristisch noch weitgehend ungeklärt und bedürfen einer fachkundigen Beratung.

Falsch ist in jedem Fall die Annahme, dass bei einem Wechselmodell von keiner Seite mehr Kindesunterhalt geschuldet wird.



7. DAS STAATLICHE KINDERGELD

Der Staat honoriert die Tatsache, dass Kinder in die Welt gesetzt werden mit einer monatlichen Geldleistung, dem Kindergeld.

Das Kindergeld beträgt derzeit monatlich 219,00 € jeweils für das erste und zweite Kind. Für das dritte Kind werden 225,00 € und für das vierte und weitere Kinder je 250,00 € gezahlt.

Das Kindergeld wird auf Antrag von den Familienkassen ausgezahlt, die bei den Agenturen für Arbeit eingerichtet worden sind. Bei Angehörigen des Öffentlichen Dienstes erfolgt die Zahlung durch die entsprechenden Besoldungsbehörden als Familienkasse.

Anspruch auf die Auszahlung des Kindergelds hat der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Deshalb sollte nach einer Trennung der Eltern direkt ein neuer Antrag auf Auszahlung des Kindergelds gestellt werden, wenn es etwa bislang an den Vater gezahlt wurde, das Kind aber im Haushalt der Mutter bleibt. Ein solcher Antrag kann aber auch noch später rückwirkend gestellt werden.

Zu unterscheiden von der Auszahlung des Kindesgelds ist die Aufteilung zwischen den Eltern. Das Kindergeld ist eine staatliche Leistung an die Eltern. Sie soll beide Eltern wirtschaftlich von den Kosten, die mit der Erziehung und Versorgung von Kindern verbunden sind, entlasten. Das Kindergeld steht also der Mutter ebenso zu wie dem Vater. Es kommt nicht darauf

an, wer das Kind betreut oder wer Barunterhalt leistet. Weil aber das Kindergeld von der Familienkasse nur einheitlich für ein Kind ausgezahlt wird, bedarf es einer Regelung, wie intern zwischen den Eltern das Kindergeld aufgeteilt wird.

§ 1612 b BGB sieht dazu vor, dass bei minderjährigen Kindern das Kindergeld hälftig auf den Kindesunterhalt anzurechnen ist. Lebt also das minderjährige Kind bei der Mutter, dann hat der Vater Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen. Das Kindergeld wird an die Mutter ausgezahlt, weil das Kind in deren Haushalt lebt. Der Vater kann das hälftige Kindergeld, also monatlich 109,50 €, vom Tabellenunterhaltsbetrag abziehen.

Wird das Kindergeld noch an den Vater ausgezahlt, muss er selbstverständlich die Hälfte davon zusätzlich zum Tabellenunterhalt an die Mutter überweisen.

Ist das Kind volljährig geworden, wird das staatliche Kindergeld in voller Höhe auf den Unterhaltsbedarf angerechnet.

8. WER BEKOMMT DAS SORGERECHT FÜR DIE KINDER?

Bei den meisten Trennungen sind minderjährige Kinder betroffen. Das führt über den Partnerkonflikt hinaus zu zusätzlichen Problemen auf der Elternebene. Meist vermischen sich die beiden Ebenen. Der Partnerkonflikt wirkt sich negativ auf die Elternebene aus. Keine Institution und kein Gericht kann Ihnen die Aufgabe abnehmen, zusammen mit dem Vater eine Lösung der Trennungsproblematik für die Kinder zu finden.

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, wollen die Kinder, dass die Eltern zusammenbleiben. Sie wollen auch nach einer Trennung der Eltern nicht die Entscheidung treffen müssen, ob sie bei der Mutter oder beim Vater leben. Erleichtern Sie daher Ihren Kindern die oft schmerzliche Tatsache der Elterntrennung, in dem Sie die Kinder aus den Konflikten heraushalten und sie nicht zum Spielball der Interessen machen.

Kinder gehören weder der Mutter noch dem Vater. Es gibt auch keinen Anspruch der Mütter, die Kinder bei einer Trennung einfach mitzunehmen. Ein Umzug der Kinder aus der Familienwohnung in eine andere Wohnung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters.

Sie und Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann müssen die Entscheidungen für die Kinder gemeinsam treffen. Sprechen Sie also mit Ihrer Ehefrau bzw. Ihrem Ehemann. Mit eigenmächtigen Entscheidungen setzen Sie sich ins Unrecht. **Sie können sich jederzeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes beraten lassen.**

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, dann hat zunächst weiterhin die Mutter die elterliche Sorge allein. Allerdings sind seit Mitte 2013 die Rechte der Väter gestärkt worden.

Geben die Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung ab oder heiraten sie, dann hat auch der zunächst nicht mit der Mutter verheiratete Vater das gemeinsame Sorgerecht. Diese Fälle sind unproblematisch.

Das gemeinsame Sorgerecht kann aber auch dann vom Vater beantragt werden, wenn eine solche Einigkeit zwischen den Eltern nicht besteht.

Der Antrag des Vaters auf das gemeinsame Sorgerecht wird vom Familiengericht der Mutter zugestellt mit einer Frist zur Stellungnahme. Diese Frist darf frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes enden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Mutter zu kurz nach der Geburt zu einem solchen Antrag Stellung nehmen muss.

Äußert sich die Mutter zu dem Antrag nicht, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Familiengericht wird dann dem Antrag des Vaters entsprechen.

Widerspricht die Mutter dem Antrag oder werden dem Gericht Gründe bekannt, die einer gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, muss das Familiengericht einen Termin zur Verhandlung über den Sorgerechtsantrag ansetzen.

Das zuständige Jugendamt wird vom Gericht über das Verfahren nur informiert, aber nicht in das Verfahren einbezogen. D.h dass die Mütter, die das gemeinsame Sorgerecht mit dem Vater nicht wünschen, im Verfahren aktiv werden müssen. Wer einfach nur schweigt oder die vom Gericht gesetzte Frist verstreichen lässt, der muss damit rechnen, dass das Familiengericht dem Antrag auf das gemeinsame Sorgerecht stattgibt, wenn dem Gericht nicht aus anderen Quellen Tatsachen bekannt geworden sind, die gegen das gemeinsame Sorgerecht sprechen.

Widerspricht die Mutter dem Antrag auf die gemeinsame elterliche Sorge, wird das Gericht nach Anhörung der Eltern entscheiden, ob relevante Gründe vorliegen, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen.

Die Neuregelung gibt also den Vätern mehr Rechte, die nicht mit der Kindesmutter verheiratet sind. Auch sie erhalten die Möglichkeit, zusammen mit der Mutter das gemeinsame Sorgerecht für das Kind auszuüben. Notwendig ist allerdings, dass diese Väter aktiv werden und den Sorgerechtsantrag beim Familiengericht stellen. Von der Möglichkeit, den Vätern automatisch mit der Geburt des Kindes, das Sorgerecht auch einzuräumen, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

Welche Möglichkeiten der Sorgerechtsregelung gibt es bei der Scheidung?

Es soll auch nach der Ehescheidung beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern verbleiben. Das gemeinsame Sorgerecht nach der Ehescheidung setzt natürlich voraus, dass die Eltern in der Lage sind, die Belange der Kinder zusammen und ohne Rückfall in den Partnerkonflikt wahrzunehmen. Das gemeinsame Sorgerecht verlangt also gesprächs- und kompromissbereite Eltern, die sich gleichberechtigt gegenüberstehen. An die Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit stellt die Rechtsprechung allerdings keine allzu hohen Ansprüche. Insbesondere sollen nicht Streitigkeiten der Eltern im Ehescheidungsverfahren ausreichen, um vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuweichen. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen wird daher ein Elternstreit so wesentlich sein, dass die Familiengerichte einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen.

Sind die Eltern sich aber einig, dass einer von ihnen das Sorgerecht allein ausüben soll und sprechen auch keine Gründe des Kindeswohls dagegen, dann wird das Familiengericht eine solche Regelung treffen.

Der Gesetzgeber stellt sich vor, dass beim gemeinsamen Sorgerecht die Eltern alle grundsätzlichen Entscheidungen für die Kinder in gegenseitigem Einvernehmen treffen. Alle wichtigen Fragen der Erziehung müssen also gemeinsam besprochen und gelöst werden.



Nur die Angelegenheiten des täglichen Lebens für die Kinder kann der Elternteil allein entscheiden, bei dem die Kinder leben. Unter diesem Begriff versteht das Gesetz Angelegenheiten des Kindes, die „häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“. Das sind also alle Entscheidungen, die den Tagesablauf und die alltäglichen Probleme des Kindes ausmachen.

Die Unterscheidung zwischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten des täglichen Lebens ist nicht immer einfach zu treffen.

Fragen der Anmeldung im Kindergarten, der Einschulung und Umschulung müssen die Eltern gemeinsam entscheiden. Kindergärten und Schulen achten allerdings recht selten darauf, ob beide Erziehungsberechtigten die Anmeldung unterschreiben. Dennoch sollte man selbstverständlich den anderen Elternteil in die Entscheidung einbeziehen, damit nicht nach der Anmeldung des Kindes Probleme entstehen.

Auch die Frage des Aufenthalts des Kindes dürfen Sie nicht alleine entscheiden. Wenn Sie also in eine andere Stadt umziehen wollen, müssen Sie sich wegen des Umzugs der Kinder mit Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Ehepartner abstimmen. Auch einen Personalausweis oder Reisepass können Sie nur mit der Vollmacht des anderen Elternteils beantragen.

Fragen der ärztlichen Versorgung können sowohl Alltagsversorgung (Husten, Schnupfen, Heiserkeit) wie auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sein (Operationen, Therapien).

Alle Fragen der Glaubenserziehung (Taufe, Kommunion, Konfirmation, Abmeldung vom Religionsunterricht, Kirchenaustritt) sind von den Eltern gemeinsam zu treffen.

Die Urlaubsreise ins außereuropäische Ausland wird teilweise von Gerichten als Frage der gemeinsamen elterlichen Sorge angesehen. Immer dann, wenn mit der Reise Risiken verbunden sind, die höher sind als bei einer üblichen Urlaubsreise (z.B. bei Reisen in Krisengebiete oder Gebiete mit Gefahren für die Gesundheit des Kindes) ist die Zustimmung beider Eltern erforderlich. Das gilt auch dann, wenn die Eltern des Kindes ursprünglich aus dem Land stammen, in das die Reise gehen soll. Entscheidend ist also das objektive Risiko für das Kind, nicht die subjektive Einschätzung des reisewilligen Elternteils.

Sie können beantragen, dass Ihnen mit der Ehescheidung das Sorgerecht für die Kinder alleine übertragen wird. Wenn Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner nicht zustimmt, muss das Familiengericht entscheiden, ob die Sorgerechtsübertragung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Überträgt Ihnen das Gericht die elterliche Sorge, dann haben Sie zukünftig die Elternverantwortung alleine zu tragen. Ihre geschiedene Ehegattin oder Ihr geschiedener Ehegatte darf nicht in die Erziehung der Kinder eingreifen, wenn Sie es nicht wünschen.

Kommt es zwischen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben, zu einem Streit über bestimmte Fragen, die von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Kindes sind, nicht zu einer Einigung, so kann jeder Elternteil nach § 1628 BGB beantragen, dass ihm das Familiengericht das Recht zur alleinigen Entscheidung überträgt.

Das Besuchsrecht

Dem Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, - und dies sind meist die Väter - steht ein Umgangs- oder Besuchsrecht mit den Kindern zu. Auch die Kinder haben ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Eltern.

Die Eltern sind berechtigt und verpflichtet, dieses Umgangsrecht wahrzunehmen. Keinem Vater und keiner Mutter soll also das Recht zum persönlichen Kontakt mit den Kindern genommen werden. Kein Vater und keine Mutter soll sich jedoch der Pflicht entziehen können, Kontakt zum Kind zu halten. Praktisch wird man jedoch einen Vater oder eine Mutter nicht zwingen können, die Kinder zu besuchen, wenn sie den Kontakt ablehnen. Ein erzwungener Kontakt wäre auch nicht zum Wohl der Kinder.

Das Besuchsrecht müssen Sie respektieren. Erleichtern Sie den Kindern die stets schmerzliche Situation des Übergangs an den Besuchstagen zwischen den Eltern. Dazu helfen folgende Ratschläge, die selbstverständlich an beide Eltern gerichtet sind:

- Vereinbaren Sie regelmäßige Besuche und achten Sie darauf, dass die Termine pünktlich eingehalten werden.
- Gestalten Sie die „Übergabesituation“ möglichst konfliktfrei. Es ist nicht der Zeitpunkt, sich über Probleme der Eltern zu streiten.
- Stellen Sie die Kinder nicht einfach wie Pakete vor die Wohnungstüre. Zeigen Sie Ihren Kindern, dass noch ein Rest von Elterngemeinsamkeit und Elternrespekt besteht.
- Horchen Sie die Kinder bei und nach den Besuchen nicht aus. Äußern Sie sich gegenüber den Kindern nicht abfällig über den anderen Elternteil. Sie haben sich für die Kinder diesen Vater/diese Mutter ausgesucht. Die Kinder hatten keine Wahl. Bestärken Sie die Kinder darin, dass beide Eltern sie auch nach der Trennung lieb haben.

Die Häufigkeit der Besuchskontakte ist im Gesetz nicht festgelegt. Einigen Sie sich untereinander unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder. Bei Kindern über sechs Jahren wird meist ein Besuch am Wochenende im Zwei-Wochen-Rhythmus vereinbart.



Auch ein längerer Urlaub in den Schulferien ist sinnvoll. Bei jüngeren Kindern werden die Besuche häufiger und kürzer sein. Die Ausweitung der Umgangskontakte bis hin zum Wechselmodell, bei dem sich die Eltern die Kinderbetreuung hälftig teilen, sollte untereinander diskutiert werden.

Es gibt kein Patentrezept. Entscheiden Sie nach dem Wohl Ihrer Kinder, nicht nach Ihrem Wohlbefinden. Machen Sie nicht den Ärger aus dem Partnerkonflikt zur Grundlage Ihrer Entscheidungen zum Besuchsrecht. Ihre Kinder sind keine Objekte dieses Konflikts.

Im Jahr 2017 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich angeordnet werden kann, wenn dies aus Sicht des Gerichts dem Kindeswohl am besten entspricht. Wenngleich ein Wechselmodell dem betreuenden Elternteil zunächst oft Angst macht, muss dies nicht nachteilig für die Kinder sein. Neue Studien zeigen, dass ein Wechselmodell Trennungskinder nicht stärker belastet als das Residenzmodell, bei dem die Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben. Es verstärkt hingegen die Bindung zu beiden Elternteilen. Und der bisher allein betreuende Elternteil kann sich über etwas neugewonnene Freiheit freuen. Schließen Sie daher also ein Wechselmodell nicht von vornherein aus.

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes jederzeit um Rat und Unterstützung bitten. Alle Angaben, die Sie bei einem solchen Beratungsgespräch mitteilen, unterliegen dem Datenschutz.

Seit 2013 gibt es das Recht des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes und auch auf Umgang.

Immer dann, wenn die Mutter des Kindes bei dessen Geburt mit einem Mann verheiratet ist, der nicht der biologische Vater ist, tritt diese Problematik ein.

Solange die Vaterschaft nicht angefochten wird, bleibt der Ehemann der Mutter der rechtliche Vater aller in der Ehe geborenen Kinder. Der leibliche Vater hatte also bislang keine rechtliche Position, die ihn in die Lage versetzt hätte, Auskunft über seine Kinder zu bekommen oder mit diesem Umgang zu haben.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass auch den „nur“ biologischen Vätern das Recht zusteht, Kontakt zu ihrem Kind zu haben. Entsprechend wurde nun in § 1686a BGB eine Regelung in das Familienrecht eingefügt.

Danach hat der biologische Vater – solange noch die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht und er ein „ernsthaftes Interesse an dem Kind“ gezeigt hat, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Allerdings fügt das Gesetz einschränkend hinzu, dass der Umgang dem Kindeswohl dienen muss. Weiter hat er gegenüber der Mutter und dem rechtlichen Vater einen Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Auch insoweit schränkt das Gesetz allerdings ein, dass ein berechtigtes Interesse vorliegen muss und die Auskunft dem Wohl des Kindes nicht widersprechen darf.

Wenn der biologische Vater diese Ansprüche gerichtlich durchsetzen will, dann muss er vor dem Familiengericht an Eides statt versichern, dass er mit der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Ebenso muss er – wie auch die anderen Verfahrensbeteiligten – dulden, dass Untersuchungen zur Klärung der Vaterschaft, z.B. Blutproben, vorgenommen werden.

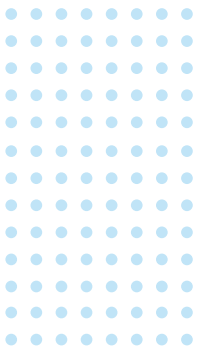
9. EHEWOHNUNG

Es gab Zeiten, da war die Durchführung der Trennung sehr viel unkomplizierter: Beide Eheleute zogen in neue Wohnungen. Die Verknappung billigen Wohnraums in den Ballungsgebieten hat dazu geführt, dass heute viel häufiger darüber gestritten wird, wer in der Wohnung bleiben kann und wer ausziehen muss.

Grundsätzlich gilt: Die Ehewohnung ist der Lebensmittelpunkt der Familie. Ehefrau und Ehemann haben ein gleiches Recht, die Wohnung auch in der Trennungszeit weiter zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist unabhängig davon, in wessen Eigentum die Wohnung steht, wer den Mietvertrag abgeschlossen oder wer die Miete bezahlt hat.

Die endgültige Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten kann das Familiengericht erst mit der Ehescheidung auf Antrag hin aussprechen. Bis dahin können nur vorläufige Zuweisungsregeln vom Gericht aufgestellt werden.

Die gesetzliche Vorschrift, die die vorläufige Zuweisung regelt, sieht vor, dass nur dann die Ehewohnung einem Ehegatten ganz oder teilweise zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden darf, wenn dies zur Vermeidung einer „unbilligen Härte“ erforderlich ist. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, überlässt das Gesetz der Auslegung der Familiengerichte im konkreten Einzelfall. Man wird jedoch sagen können, dass eine solche Härte nur bei recht schweren Konflikten der Eheleute gegeben ist. Verbale Auseinandersetzungen allein – auch wenn sie häufig und heftig sind – führen nicht zum Verweis einer Partnerin oder eines Partners aus der Ehewohnung. Allerdings sieht das Gesetz die Möglichkeit der vorläufigen Zuweisung der Wohnung vor, wenn das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder ansonsten beeinträchtigt ist. Leiden also die Kinder erkennbar unter dem ständigen Streit der Eltern, dann kann das schon ausreichend sein, um eine Gattin oder einen Gatten aus der Ehewohnung zu verweisen.



Eine andere Situation ergibt sich dann, wenn eine Ehegattin oder ein Ehegatte vom anderen körperlich verletzt wird oder eine solche Verletzung angedroht worden ist. Dann kann und wird das Familiengericht der verletzten Partnerin bzw. dem verletzten Partner auf dessen Antrag hin die Wohnung insgesamt zuweisen, wenn weitere solche Verletzungen oder Drohungen zu befürchten sind. Hier können auch Maßnahmen nach dem sog. Gewaltschutzgesetz beantragt werden. Dazu mehr im Kapitel „Schutz vor Gewalt und Nachstellungen“.

Ist einer der Eheleute aus der Wohnung ausgezogen und hat länger als sechs Monate keine ernstliche Rückkehrabsicht gezeigt, dann wird unwiderleglich vermutet, dass er dem anderen das Nutzungsrecht an der Ehewohnung überlassen hat.

Das Gesetz sieht in § 1568a BGB die Möglichkeit vor, von der anderen Ehegattin bzw. dem anderen Ehegatten die Überlassung der Wohnung zu verlangen, wenn unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder und der Lebensverhältnisse der Eheleute einer von ihnen in stärkerem Maß auf deren Nutzung angewiesen ist. Dieser Anspruch kann auch gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Ehegattin bzw. der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, führt von der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung an den Mietvertrag mit allen Rechten und Pflichten alleine weiter.

Die Eheleute können die Überlassung der Wohnung auch ohne Gericht einvernehmlich vereinbaren. Sie müssen dies dann der Vermieterin bzw. dem Vermieter schriftlich mitteilen.

Mit dem Zugang dieses Schreibens führt wiederum die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die bzw. der in der Wohnung verbleiben soll, den Mietvertrag alleine weiter.

Sie müssen beachten, dass diese Ansprüche innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Ehescheidung geltend gemacht werden müssen. Danach erlischt der Anspruch auf Überlassung der Wohnung.

Wer die eheliche Wohnung verlässt muss daran denken, dass er der Vermieterin bzw. dem Vermieter gegenüber weiter aus dem Mietvertrag haftet, wenn nicht eine der oben genannten Voraussetzungen eingreift. Hier sollte auf jeden Fall versucht werden, mit der Vermietung eine Regelung zu treffen, um aus dem Mietverhältnis entlassen zu werden.

10. HAUSHALTSGEGENSTÄNDE

Bei der Trennung wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst und es stellt sich die Frage, wer darf was mitnehmen. Unter dem Begriff der Haushaltsgegenstände versteht man juristisch all die Gegenstände, die in der Ehezeit von der Familie im Haushalt für die gemeinsame Lebensführung genutzt wurden. Darunter fallen also alle Einrichtungsgegenstände der Wohnung, Küchengeräte, die gesamte Unterhaltungselektronik (Fernseher, Videorekorder, Computer, HiFi-Anlage), aber auch gemeinsam genutzte Wohnwagen, Segelboote usw.

Die Gegenstände des persönlichen Bedarfs (z.B. Kleidung), selbstgespielte Musikinstrumente, persönliche Papiere und persönliche Sammlungen (z.B. Briefmarken, Münzen, Modellspielzeug usw.) gehören nicht zu den Haushaltsgegenständen. Soweit hier wirtschaftliche Werte geschaffen worden sind, erfolgt der Ausgleich zwischen den Ehegatten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung, also im Rahmen des Zugewinnausgleichs, wenn der gesetzliche Güterstand besteht.

Im Prinzip können beide Eheleute bei der Trennung die Hausratsgegenstände mitnehmen, die ihnen alleine gehören. Die Gegenstände aber, die während der Ehe angeschafft worden sind, stehen im Zweifel im gemeinsamen Eigentum beider Eheleute. Das wiederum bedeutet, dass der in der Ehezeit angeschaffte Hausrat - gleichgültig wer ihn gekauft oder bezahlt hat - Mann und Frau zum Miteigentum gehört und keiner alleine über ihn bestimmen oder gar Gegenstände ohne Zustimmung des anderen verkaufen kann.

Hausratsgegenstände, die in die Ehe mitgebracht worden sind, gehören demjenigen, der sie vor der Ehe erworben hat.

Kommt es zwischen den Eheleuten über die Aufteilung der Haushaltsgegenstände zum Streit, dann kann auf Antrag das Familiengericht für die Trennungszeit eine vorläufige Nutzungsregelung treffen. Eine endgültige Aufteilung des Hausrats erfolgt gerichtlich erst bei der Scheidung. Das Familiengericht verteilt dann die gemeinsamen Haushaltsgegenstände nach Billigkeitsgesichtspunkten.

Auf jeden Fall sollten Sie eine Liste über den gesamten Hausrat aufstellen, die entweder von Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten oder von Zeugen unterzeichnet wird. Oder fotografieren Sie die Wohnungseinrichtung vor dem Auszug.

Um den oft teuren Streit über den Hausrat gar nicht erst vor Gericht bringen zu müssen, sollten Sie mit Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner schon bei der Trennung Regelungen treffen. Unterschreiben Sie sich dann wechselseitig, dass mit der Aufteilung weitere Ansprüche aus dem Hausrat nicht mehr bestehen.

Einige Tipps erleichtern die Aufteilung:

- Die Möbel aus dem Kinderzimmer und die Spielsachen erhält der Elternteil, bei dem die Kinder leben.
- Jeder erhält die Gegenstände, die sie bzw. er mit in die Ehe gebracht hat. Es sei denn, Sie vereinbaren den Austausch bestimmter Gegenstände.
- Die Haushaltsteile, die in der Ehe erworben wurden, werden wertmäßig zur Hälfte nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen aufgeteilt. Stellen Sie also überschlägig fest, welchen Wert die einzelnen Sachen heute noch haben (sog. Zeitwert) und verteilen Sie die Gegenstände untereinander.
- Wenn Sie den Hausrat einvernehmlich aufgeteilt haben und keine weiteren Forderungen mehr stellen wollen, dann halten Sie dies gemeinsam schriftlich fest. Vorsicht: Ihre Unterschrift bindet Sie. Unterschreiben Sie also nicht vorschnell.

Ein häufiger Anlass für den Streit der getrennten Eheleute ist die Frage, wem der in der Ehe genutzte PKW zusteht. Handelt es sich dabei um einen Haushaltsgegenstand oder gehört der PKW mit seinem Zeitwert in die Vermögensauseinandersetzung?

Ein in der Ehe für die Familie angeschafftes Fahrzeug dürfte Teil des Hausrats sein und damit im Zweifel im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehen. Es kommt also nicht darauf an, wer im Fahrzeugbrief als Halter eingetragen ist oder auf wessen

Namen die Haftpflichtversicherung läuft. Es kommt auch nicht darauf an, wer das Fahrzeug häufiger (oder lieber) benutzt. Niemand käme zum Beispiel auf die Idee, den Kochherd oder die Waschmaschine als Eigentum der Frau zu bezeichnen, weil der Ehemann in der Nähe dieser Gegenstände noch nie gesehen wurde.

Gemeinsame Haushaltsgegenstände darf aber keiner der Eheleute gegen den Willen des anderen einfach bei der Trennung an sich nehmen oder sie gar verkaufen.

11. GEMEINSAME KONTEN

Häufig bestehen in der Ehe gemeinsame Konten (Giro- oder Sparkonten) oder eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner hat Vollmacht über das Konto des anderen. Wie verhält es sich damit in der Trennungszeit?

Zu unterscheiden ist das Verhältnis des Ehepaares zueinander (Innenverhältnis) und das Verhältnis zur kontoführenden Bank (Außenverhältnis).

Gemeinsame Konten, die Eheleute unterhalten, sind meist sog. Oder-Konten. Dies bedeutet, dass die Ehefrau oder der Ehemann jeweils alleine Verfügungsbefugter über das Konto ist. Die Bank kann und muss also im Außenverhältnis den Anweisungen der Ehefrau oder des Ehemannes Folge leisten.

Diese juristische Konsequenz aus dem Außenverhältnis ist nicht ungefährlich. Wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner das gemeinsame Oder-Konto auflöst und das Geld vereinnahmt, dann ist es erst einmal fort. Die Bank hat völlig korrekt gehandelt. Diese Konsequenz können Sie nur durch ein sog. Und-Konto verhindern. Dann darf die Bank nur auf Anweisung beider Eheleute handeln. Haben Sie Bedenken, dass Ihre Partnerin oder Ihr Partner im Zusammenhang mit der Trennung ein gemeinsames Konto plündert, dann versuchen Sie, das Konto in ein Und-Konto umzuwandeln. Dann allerdings können Sie alleine auch nicht mehr verfügen.

Bei einem gemeinsamen Konto mit Überziehungsmöglichkeit sollten Sie versuchen, die Höhe des Überziehungskredits so anzupassen, dass das Konto nicht (weiter) überzogen werden kann. Der Bank gegenüber haften Sie nämlich für jede Überziehung. Nehmen Sie also rechtzeitig Kontakt zu Ihrer Bank auf.

Im Innenverhältnis zwischen dem Ehepaar sieht es juristisch ganz anders aus. Die Rechtsprechung geht nämlich davon aus, dass dann, wenn eine Trennung bevorsteht oder dann, wenn die Trennung bereits erfolgt ist, keiner der Ehegatten dem anderen gegenüber befugt ist, über mehr als die Hälfte des vorhandenen Guthabens zu verfügen. D.h. wenn Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner von dem gemeinsamen Sparkonto kurz vor ihrem bzw. seinem Auszug aus der Ehe Wohnung das gesamte Guthaben „abgeräumt“ hat, dann können Sie bei Gericht beantragen, dass Ihnen die Hälfte zurückgezahlt wird. Nach der Rechtsprechung können Sie selbst dann einen Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte des Guthabens aus dem gemeinsamen Konto haben, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner ursprünglich den gesamten Betrag auf das Konto eingezahlt hatte.

Anders sieht es aus, wenn nur ein Ehegatte Konteninhaber ist, sie bzw. er aber dem anderen Partner Vollmacht über das Konto eingeräumt hat.

Solange die Vollmacht nicht beschränkt oder zurückgezogen worden ist, darf und muss die Bank selbstverständlich Anweisungen der oder des Bevollmächtigten befolgen. Das Außenverhältnis richtet sich also ganz streng danach, ob die Vollmacht (noch) besteht oder nicht.

Im Innenverhältnis zwischen den Eheleuten hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalles ab. Mit der Trennung erlischt die Vollmacht nicht automatisch. Die Gerichte gehen aber davon aus, dass im Zusammenhang mit der Trennung auch die unbegrenzt erteilte Vollmacht inhaltlich eingeschränkt wird. Die bevollmächtigte Ehegattin oder der bevollmächtigte Ehegatte darf also nur noch Verfügungen über das Konto vornehmen, von denen sie bzw. er annehmen kann, dass der andere damit

einverstanden ist (z.B. Überweisung der Miete der noch gemeinsam genutzten Wohnung). Verfügungen gegen die Interessen der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers dürfen nicht vorgenommen werden. Sie dürfen in einem solchen Fall also nicht das Konto Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten „räubern“.

Wenn Sie Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Ehepartner über Ihre Konten Vollmacht eingeräumt haben, dann sollten Sie rechtzeitig vor oder nach der Trennung die Vollmacht durch eine Erklärung gegenüber Ihrer Bank widerrufen.

12. SCHULDEN

Weit verbreitet ist immer noch die Ansicht, jeder der Eheleute hafte mit für die Schulden, die die oder der andere eingegangen ist. Das ist falsch! Sie haften nicht für Kredite, die Ihre Partnerin oder Ihr Partner aufgenommen hat oder noch aufnehmen wird. Nur dann sind Sie aus Krediten verpflichtet, wenn Sie den Kreditvertrag ebenfalls als kreditnehmende oder aber als bürgende Person mitunterzeichnet haben.

Die meisten Banken fordern eine Unterschrift der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Jedoch kann niemand Sie zwingen, einen Vertrag für Ihre Ehegattin bzw. Ihren Ehegatten zu unterzeichnen. Gerade wenn es in der Ehe schon kriselt, sollten Sie keine gemeinsamen Verbindlichkeiten mehr eingehen. Insbesondere sollten Sie keine Kredite unterschreiben, wenn Ihnen der Kredit nicht unmittelbar zu Gute kommt, also z.B. Geschäftskredite der Partnerin oder des Partners.

Für bereits in der Ehe abgeschlossene Kreditverträge, die Sie mitunterzeichnet haben, haften Sie grundsätzlich der Bank gegenüber in gleicher Weise wie Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte. Im Innenverhältnis, d.h. zwischen den Partnerinnen bzw. den Partnern, kann jedoch etwas anderes gelten. Es gibt Gerichtsentscheidungen, aus denen sich ergibt, dass bei sog. Hausfrauen- oder Alleinverdienerehen nach Trennung und Scheidung der Verdienende den Kredit zurückführen muss. Allerdings wird die Kreditrate bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts berücksichtigt.

Wenn Sie bei einem Kredit Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten mitunterzeichnet haben, Sie aber einkommenslos waren und sind, dann kann unter Umständen Ihre Mitverpflichtung sittenwidrig sein. Dies gilt vor allem für Geschäftskredite, die Sie mitgezeichnet haben. **Holen Sie in einem solchen Fall Rechtsrat ein.** Ist Ihre Mitverpflichtung nämlich sittenwidrig, dann haften Sie nicht!



13. ZUGEWINNAUSGLEICH

Der Zugewinnausgleich regelt die Auseinandersetzung des in der Ehe erworbenen Vermögens. Im Rahmen dieser Broschüre können nur die Grundzüge behandelt werden. **Fragen Sie also im Zweifel Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt.** Zugewinnausgleichsansprüche können auch noch nach einer Scheidung geltend gemacht werden. Sie verjähren allerdings drei Jahre nach Rechtskraft des Ehescheidungsbeschlusses. Lassen Sie also mögliche Ansprüche rechtzeitig überprüfen!

In der Praxis trifft man überwiegend zwei verschiedene Güterstände an, d.h. rechtliche Konstruktionen, die Eheleute nutzen können, um ihre spätere Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Das sind die Zugewinnngemeinschaft und die Gütertrennung.

Die Zugewinnngemeinschaft tritt automatisch ein, wenn man heiratet. Sie wird deshalb auch der gesetzliche Güterstand genannt. Gütertrennung gilt dagegen nur, wenn sie ausdrücklich durch die Eheleute in einem notariellen Ehevertrag vereinbart wird. Gütertrennung kann also nicht erzwungen werden. Nur wenn Sie eine solche notarielle Vereinbarung unterschrieben haben, kann Gütertrennung für Ihre Ehe gelten.

Die Folge der Gütertrennung ist u.a., dass ein Zugewinnausgleich am Ende der Ehe nicht stattfindet. Jede Ehepartnerin und jeder Ehepartner behält also seine Vermögenswerte und hat keine Ausgleichsansprüche. Lassen Sie sich daher unbedingt fachkundig beraten, bevor Sie einem Ehevertrag mit Gütertrennung zustimmen. Verzichten Sie nicht in einer Laune auf Ansprüche, deren Höhe Sie nicht überschauen können. Lesen Sie auch nach, was in dieser Broschüre über Eheverträge steht und besorgen Sie sich unbedingt ergänzende Informationen.

Das Prinzip der Zugewinnngemeinschaft wird häufig falsch verstanden. Während der Ehe hat auch in der Zugewinnngemeinschaft jeder Ehegatte sein Vermögen, das sie bzw. er selbständig verwalten kann. Die laienhafte Wertung, in der Ehe gehöre jedem die Hälfte, ist ebenso falsch wie die Ansicht am Ende der Ehe werde das vorhandene Vermögen geteilt.

Beim Zugewinnausgleich, der mit der Ehescheidung durchgeführt werden kann, wird vielmehr festgestellt, wie hoch das Vermögen einer jeden Ehepartnerin oder eines jeden Ehepartners zu bestimmten Stichtagen war.

Für das Endvermögen gilt der Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Stichtag. Das ist der Tag, an dem der Ehescheidungsantrag vom Gericht zugestellt worden ist. Dieser Stichtag ist auch deshalb besonders wichtig, weil Vermögensveränderungen, die danach eintreten, grundsätzlich die Höhe des Zugewinns nicht mehr verändern können.

Das Anfangsvermögen ist der Vermögensstand am Tag der Heirat.

Wie Anfangsvermögen wird auch das behandelt, was jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte in der Ehe durch Erbschaften, Schenkungen und Ausstattungen erworben hat (sog. privilegiertes Vermögen).

Ausgleichspflichtiger Zugewinn liegt nur dann vor, wenn das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen ist.

Durch den Zugewinnausgleich soll nur das gleichmäßig aufgeteilt werden, was wirtschaftliches Ergebnis der Ehe ist. Gelder, die in die Ehe eingebracht wurden und Vermögen, das auf Erbschaften oder Schenkungen während der Ehezeit beruht, sind keine Folge der Ehe. Daran soll die andere Ehegattin bzw. der andere Ehegatte nicht partizipieren. Diese Werte bleiben also bei der Aufteilung des Zugewinns grundsätzlich unberücksichtigt.

Ein einfaches Beispiel soll das Prinzip des Zugewinnausgleichs erklären:

Der Ehemann hat bei der Heirat ein Bankkonto mit 20.000,- € Guthaben, die Ehefrau hat bei Heirat kein Vermögen. Sie hat während der Ehe 50.000,- € geerbt. In der Ehe wurde zusätzliches Vermögen angespart. Auf Konten des Mannes liegen zum Stichtag 70.000,- €, auf Konten der Frau 80.000,- €.

	Mann	Frau
Endvermögen	70.000	80.000
Anfangsvermögen	20.000	50.000 (<i>Erbe</i>)
Zugewinn	50.000	30.000

Die Differenz der beiden Zugewinnbeträge ist also 20.000,- €. Der Mann muss an die Frau die Hälfte der Differenz der Zugewinnbeträge, also 10.000,- € zahlen. Dass das Endvermögen der Frau höher als das des Mannes ist, spielt für den Zugewinn keine Rolle. Die Frau hat wegen der Erbschaft ein höheres Anfangsvermögen als der Mann. Deshalb ist ihr auf der Ehe beruhender Vermögenszuwachs geringer.

Sie sehen also, wie wichtig das Anfangsvermögen für den Zugewinnausgleich sein kann. Hätte die Ehefrau in unserem Beispielfall kein Anfangsvermögen, müsste sie dem Ehemann einen Ausgleich von 15.000,- € zahlen. Sie hätte dann einen Zugewinn von 80.000,- € erzielt, beim Ehemann verbleibt es bei dem Zugewinn von 50.000,- €. Von der Differenz dieser beiden Beträge müsste die Frau dem Mann die Hälfte als Zugewinn zahlen.



Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die oder der sich auf sein Anfangsvermögen beruft, dessen Umfang nicht nur behaupten, sondern auch beweisen. Überprüfen Sie deshalb Ihre Unterlagen. Vielleicht haben Sie noch Dokumente über Sparverträge, Sparkonten, Bausparverträge usw. aus der Zeit der Eheschließung. Wenn nicht, besorgen Sie sich die Unterlagen bei den Banken und heben Sie sie gut auf. Bedenken Sie, dass die Banken die Unterlagen nur begrenzte Zeit (10 Jahre) aufbewahren. Werden Sie also rechtzeitig tätig. Gerade bei Ehen, die erst nach langer Dauer zerbrechen, ist es sonst fast unmöglich, das bei Heirat vorhandene Vermögen noch zu beweisen.

Da das Gesetz auch Schenkungen und Erbschaften, die während der Ehe bei der Ehefrau oder dem Ehemann angefallen sind, zum Anfangsvermögen zählt, sollten Sie sich auch Dokumente hierüber besorgen und sicher aufbewahren.

Bedeutung hat auch das sogenannte negative Anfangsvermögen: Wer bei der Heirat Schulden hatte und diese in der Ehe abbezahlt, hat auch einen „Zugewinn“, denn sein Vermögensstatus hat sich verbessert

Beispiel:

Der Ehemann ist bei der Heirat mit 15.000,- € verschuldet. Am Stichtag liegt sein Endvermögen bei einem Guthaben von 10.000,- €. Der wirtschaftliche Zugewinn des Mannes liegt nicht nur in dem Betrag des Guthabens, sondern auch in dem Abbau der vorehelichen Schulden. Deshalb ist sein Zugewinn mit 25.000,- € anzusetzen.

Es kann daher auch wichtig sein, Unterlagen über Schulden der Ehegattin bzw. des Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat zu sichern und aufzubewahren.

Nach dem Gesetz wird das Endvermögen für den Tag festgestellt, an dem der Ehescheidungsantrag der einen Gattin bzw. des einen Gatten vom Familiengericht dem anderen zugestellt worden ist.

Was an diesem einen Tag an Vermögen (*noch*) vorhanden ist, fällt in den Zugewinnausgleich. Dieser Tag liegt regelmäßig mindestens ein Jahr nach der Trennung, denn Sie müssen ja ein Jahr getrennt gelebt haben, bevor der Ehescheidungsantrag eingereicht werden kann. Das aber bedeutet in der Praxis, dass jede Gattin bzw. jeder Gatte in dem Trennungsjahr sein Vermögen manipulieren und verschieben kann, was auch nicht selten geschieht. Der Schutz vor Vermögensmanipulationen zwischen Trennung und Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ist sehr unzulänglich.

Um die Manipulationsmöglichkeiten einzuschränken kann jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte vom anderen Auskunft und Belege über dessen Vermögen am Tag der Trennung verlangen. Verringert sich (angeblich oder tatsächlich) der Vermögensbestand, der für den Trennungstag angegeben wurde, gegenüber dem Bestand am Tag der Zustellung des Scheidungsantrags, dann muss nachgewiesen werden, wo die Differenz verblieben ist. Kann die Differenz nicht aufgeklärt werden, dann wird so gerechnet, als ob das Vermögen des Trennungstags noch vorhanden wäre.

Diese Regelung hilft nur begrenzt weiter. Jetzt streiten die Ehegatten nämlich vor Gericht darüber, wann denn der Trennungstag war. Das ist häufig gar nicht eindeutig festzustellen, weil der Tag der Trennung nirgendwo vermerkt werden muss. Wer aber eine Auskunft und Belege über das Vermögen am Trennungstag verlangt, um Manipulationen am Vermögen in der Trennungsphase zu verhindern, der muss nachweisen können, an welchem Tag genau die Trennung stattgefunden hat. Weil es sich hierbei aber um einen Vorgang aus dem privatesten Bereich handelt, steht meist Aussage gegen Aussage.

Es ist sehr schwierig, Manipulationen des Vermögens vor Gericht nachzuweisen. Deshalb sollten Sie folgende Tipps beherzigen:

Teilen Sie die Vermögenswerte direkt bei der Trennung gerecht auf. Denken Sie aber daran, dass nicht das Endvermögen geteilt wird, sondern nur der Zugewinn.

- Der kann wegen des Anfangsvermögens vom Betrag des Endvermögens abweichen. Vereinbaren Sie dann – nach entsprechender fachkundiger Beratung – gegebenenfalls Gütertrennung in einem Notarvertrag.

Versuchen Sie zumindest, mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner eine von beiden unterzeichnete Liste der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Trennung zu erstellen. Gelingt das nicht, fordern Sie Auskunft und Belege über das Vermögen am Trennungstag.

- Fertigen Sie rechtzeitig vor der Trennung Kopien von allen wichtigen Unterlagen über das Vermögen Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners und bewahren Sie die Dokumente an einem sicheren Ort auf.

Überlegen Sie mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt, ob es sinnvoll ist, den Ehescheidungsantrag vorzeitig einzureichen, um durch einen frühen Stichtag Vermögensmanipulationen zuvorkommen. Dies ist nicht ganz risikolos und muss sorgfältig geprüft werden.

Damit Sie in der Lage sind, einen möglichen Zugewinnausgleich zu berechnen, haben Sie nach Zustellung des Ehescheidungsantrags das Recht, Auskunft und Belege über das Anfangs- und das Endvermögen Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners zu verlangen.

Haben Sie konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Ihre Partnerin oder Ihr Partner Manipulationen vorgenommen hat, um sein Vermögen zu verringern, dann haben Sie auch einen Anspruch auf Auskunft und Belege über die Verwendung der ‚verschundenen‘ Gelder.

Sie sollten sich hierüber ausführlich fachkundig beraten lassen.

14. VERSORGUNGS AUSGLEICH

Der Versorgungsausgleich geht von dem Gedanken aus, dass alle Altersversorgungsansprüche, die in einer Ehe bei Ehefrau und Ehemann entstanden sind, beiden zur Hälfte zustehen; und zwar unabhängig davon, wer welche Ansprüche konkret erarbeitet hat. Das entspricht dem Gedanken der „hälftigen Teilhabe“ an dem, was in der Ehe erreicht worden ist, den wir schon beim Zugewinnausgleich kennen gelernt haben. Dadurch bekräftigt der Gesetzgeber, dass Familienarbeit, wie sie meist von den Frauen geleistet wird, der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist. Da aber Familienarbeit - mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten - keine Rentenansprüche begründet, muss der Ausgleich über die Altersversorgung der erwerbstätigen Person erfolgen. Auch ungleiche Versorgungsungen, die auf unterschiedlichen Einkommensverhältnissen beruhen, werden ausgeglichen.

Im Ehescheidungsverfahren wird durch das Familiengericht festgestellt, welche Altersversorgungsansprüche die Ehefrau in der Ehezeit erworben hat und wie hoch die Altersversorgungsansprüche des Ehemannes sind. Einbezogen werden dabei (fast) alle Versorgungsungen, die das Arbeitsleben kennt: Renten, Pensionen, Betriebsrenten, Direktversicherungen, Zusatzversicherungen und berufsspezifische Versorgungsungen.

Der Ausgleich wird dadurch durchgeführt, dass jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte an den in der Ehe erworbenen Vorsorgeanwartschaften des anderen zur Hälfte beteiligt wird. Das wirkt zunächst seltsam, wenn sie in der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich sehen, dass etwa von Ihrer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte dessen, was Sie in der Ehezeit erworben haben, abgebucht und auf das Rentenkonto der anderen Partnerin bzw. des anderen Partners übertragen wird, obwohl der in der Ehe sehr viel höhere Anwartschaften erworben hat. Keine Angst: Im Gegenzug wird die Hälfte dieser Anwartschaften auf Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben. Der Sinn dieser Vorgehensweise erschließt sich, wenn die Ehegatten nicht nur über gleichartige Altersversorgungsungen verfügen. So erhalten Sie vielleicht Anrechte aus der betrieblichen Versorgung Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners, während die bzw. der an der Hälfte Ihrer Ansprüche aus einer privaten Rentenversicherung beteiligt wird.

Wichtig ist, dass beide Ehegatten an allem hälftig beteiligt werden, was in der Ehezeit an Altersvorsorge geschaffen wurde.

Die übertragenen Altersversorgungsansprüche können Ihnen nicht mehr fortgenommen werden. Auch dann, wenn Sie wieder heiraten, bleibt Ihnen die Versorgung aus der geschiedenen Ehe. Der Versorgungsausgleich ist also ein ganz wesentlicher Faktor bei Ihrer Altersversorgung. Je länger Sie Familienarbeit geleistet haben, desto mehr sind Sie auf die bei der Scheidung zu übertragenden Anwartschaften angewiesen.

Überlegen Sie also ganz genau, welche Konsequenzen für Sie eintreten, wenn Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner von Ihnen verlangt, auf den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise zu verzichten. Ein Verzicht ohne angemessene Gegenleistung ist indiskutabel. Prüfen Sie sorgfältig, ob die Ihnen angebotenen Gegenleistungen die gleiche Absicherung bieten wie eine gesetzliche Altersversorgung. **Treffen Sie nie auf diesem Gebiet eine Entscheidung ohne vorherige fachliche Beratung.**

Allerdings bleibt ein ganz wesentlicher Bereich der Altersversorgung vom Versorgungsausgleich unberührt, der insbesondere die Selbständigen betrifft. Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen fallen nämlich nicht in den Versorgungsausgleich. Eine Altersvorsorge, die über solche Versicherungen geschaffen wurde, muss im Scheidungsfall über den Zugewinnausgleich abgewickelt werden. Vergessen Sie also diese Ansprüche nicht. Haben Sie allerdings Gütertrennung vereinbart, bekommen Sie über den Zugewinn nichts von der Altersversorgung, die in Kapitallebensversicherungen angespart worden ist. Auch deshalb muss sorgfältig überlegt werden, ob in einem Ehevertrag wirklich Gütertrennung vereinbart werden soll.

15. KRANKENVERSICHERUNG BEI TRENNUNG/SCHIEDUNG

Krankenversicherungen sind wichtig, aber teuer. Deshalb sollten Sie sorgfältig darauf achten, dass Sie und Ihre Kinder auch im Falle der Trennung und Scheidung nicht nur versichert bleiben, sondern zur Finanzierung der Versicherungsprämien auch die Möglichkeiten des Gesetzes nutzen.

Wenn Sie erwerbstätig sind und sozialversicherungspflichtiges Einkommen haben, dann sind Sie gesetzlich krankenversichert. Auch als verbeamtete Person haben Sie Ihren eigenen Versicherungsschutz durch die Beihilfe und die private Krankenversicherung.

Ist Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner gesetzlich krankenversichert, dann sind Sie – wenn Sie nicht selbst pflichtversichert sind – und die Kinder in der Trennungszeit kostenfrei mitversichert. Es ändert sich also durch die Trennung zunächst nichts.

Mit Rechtskraft der Ehescheidung endet Ihre Mitversicherung in der gesetzlichen Versicherung der (Ex-)Ehegattin bzw. des (Ex-)Ehegatten. Sie müssen also für eine eigene Krankenversicherung sorgen! Das Gesetz gibt Ihnen einen Anspruch, in der gesetzlichen Krankenversicherung der Ehegattin bzw. des Ehegatten als freiwilliges Mitglied aufgenommen zu werden, wenn Sie dies innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Ehescheidung beantragen. Sie erhalten dann einen recht kostengünstigen vollwertigen Krankenversicherungsschutz.



Vergessen Sie also auf keinen Fall, unmittelbar nach der Scheidung bei der Krankenversicherung den Antrag zu stellen. Ist die 3-Monats-Frist versäumt, dann müssen Sie sich privat versichern. Dies ist sehr viel teurer.

Die Kosten der Krankenversicherung können Sie als Krankenvorsorgeunterhalt mit dem Nachscheidungsunterhalt geltend machen. **Die Einzelheiten sind etwas kompliziert, fragen Sie daher Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt rechtzeitig vor dem Ehescheidungstermin nach den Voraussetzungen des Krankenvorsorgeunterhaltes in Ihrem speziellen Fall.**

Ist Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte Beamtin bzw. Beamter oder RichterIn bzw. Richter, dann sind Sie bis zur Rechtskraft der Ehescheidung beihilfeberechtigt. Sie sollten mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner absprechen, dass sie die bei Ihnen und den Kindern anfallenden Arzt- und Medikamentenrechnungen unmittelbar mit der Beihilfestelle abrechnen. Das ist grundsätzlich möglich. Es gibt sogar Gerichtsentscheidungen, wonach eine entsprechende Zustimmung einklagbar ist

Nach der Ehescheidung sind Sie nicht mehr beihilfeberechtigt, wohl aber noch die Kinder. Sie müssen also für sich auf jeden Fall rechtzeitig eine ausreichende private Krankenversicherung abschließen. Die dafür anfallenden Kosten können Sie im Rahmen Ihres Unterhaltsanspruchs als zusätzlichen Krankenvorsorgeunterhalt verlangen.

16. SCHUTZ VOR GEWALT UND NACHSTELLUNGEN

Das sog. Gewaltschutzgesetz bietet Schutz vor körperlichen Übergriffen, Bedrohungen und Nachstellungen innerhalb einer Partnerschaft. Das Gesetz gilt nicht nur für verheiratete Paare, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger.

Wer körperlich verletzt oder seiner Freiheit beraubt worden ist, wem mit solchen Aktionen gedroht oder wer gegen seinen erklärten Willen unzumutbar belästigt wird, der kann bei Gericht beantragen, dass der Täterin oder dem Täter z.B. untersagt wird

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht ausnahmsweise zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Solche berechnigte Interessen sind z.B. der Umgang mit gemeinsamen Kindern. Allerdings wird man hier auch andere Lösungen finden können (Übergabe an einem anderen Ort durch andere Personen usw.).

Das Gesetz bietet also Schutz vor Nachstellungen (Stalking) und psychischem Terror durch Telefonanrufe, Faxe, SMS und Mails. Die Anordnungen des Gerichts sind zeitlich zu befristen. Bei Bedarf kann die Frist aber mehrmals verlängert werden.

Eine besondere Bedeutung hat das Gewaltschutzgesetz für Lebensgemeinschaften, ob verheiratet oder nicht, die in einen gemeinsamen Haushalt führen. Der Täterin oder dem Täter kann nämlich auch vom Gericht aufgegeben werden, die gemeinsame Wohnung auf bestimmte Dauer zu verlassen. („Wer schlägt, muss gehen.“)

Allerdings darf der Anspruch auf Überlassung der Wohnung nicht später als drei Monate nach der Tat geltend gemacht werden.

Wenn Sie also von Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner körperlich misshandelt oder bedroht werden, wenn er Ihnen auflauert oder Sie gegen Ihren ausdrücklich erklärten Willen mit Anrufen, Faxen oder anderen Kommunikationsmitteln belästigt, dann sollten Sie sich unverzüglich entweder bei den entsprechenden Beratungsstellen der Stadt oder anderer Träger oder bei einer Anwältin oder einem Anwalt Rat holen, damit bei Gericht die notwendigen Anträge gestellt werden können.

 **HILFE TELEFON**
GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016

www.hilfetelefon.de

17. STEUERN

Die richtige Steuerklasse nach der Trennung

Spätestens mit der Trennung sollten Sie sich intensiv um Ihre steuerlichen Belange kümmern. Die Wahl der richtigen Steuerklasse ist entscheidend für die Ermittlung der Nettoeinkünfte und damit für die Höhe der Unterhaltsansprüche. Es geht also um Ihr Geld und oftmals geht es um sehr viel Geld.

Für Verheiratete, die im Steuerveranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zumindest einen Tag zusammengelebt haben, gelten die Splittingtabelle bzw. die damit korrespondierenden Lohnsteuerklassen 3 und 5 bzw. 4 und 4.

Ledige, Getrenntlebende und Geschiedene werden nach der Grundtabelle versteuert bzw. nach der Lohnsteuerklasse 1. Ist in Ihrem Haushalt (nur) noch ein nicht wirtschaftlich selbständiges Kind gemeldet, dann können Sie die Lohnsteuerklasse 2 nutzen.

Die Änderung der Steuerklassen muss schon ab dem Jahr erfolgen, das auf das Jahr der Trennung folgt. D.h. haben sich die Eheleute im Jahr 2020 getrennt, muss ab 2021 die Änderung der Steuerklassen vorgenommen werden. Eine Zusammenveranlagung ist dann nicht mehr möglich.

Es hält sich hartnäckig, die Ansicht, dass man erst ab Rechtskraft der Ehescheidung getrennt veranlagt und also die Steuerklassen ändern muss. Da ist aber nicht richtig. Sorgen Sie also dafür, dass Sie Ihre Lohnsteuerklasse rechtzeitig ändern lassen, sonst bekommen Sie unnötigen Ärger mit dem Finanzamt.

Nach Trennung und Scheidung stehen jedem Elternteil die Kinderfreibeträge zur Hälfte zu. Für jedes Kind werden also bei jedem Elternteil 0,5 Freibeträge eingetragen. Dieser Eintrag erfolgt automatisch durch die Finanzämter.

Realsplitting

Wenn man sich getrennt hat und die Steuerklassen geändert sind, dann kann der Unterhaltspflichtige die Zahlungen auf den Ehegattenunterhalt (nicht den Kindesunterhalt!) als Sonderausgabe steuerlich absetzen. Ein solcher Abzug ist bis zu einem Betrag von 13.805 € jährlich möglich, begrenzt natürlich durch die Höhe der tatsächlichen Leistung.

Voraussetzung ist, dass die Unterhaltsempfängerin bzw. der Unterhaltsempfänger die Anlage U zur Einkommensteuererklärung des anderen unterzeichnet. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie gegenüber dem Finanzamt, dass Sie Ehegattenunterhalt erhalten haben und damit einverstanden sind, dass diese Zahlungen vom Einkommen des Unterhaltszahlers steuerlich absetzt. Gleichzeitig verpflichten Sie sich, den Ehegattenunterhalt in Ihrer Steuererklärung anzugeben und zu versteuern. Diese Zustimmung gilt bis zu einem Widerruf, den Sie nicht für die Vergangenheit, sondern nur für zukünftige Steuerjahre erklären können.

Die Unterzeichnung der Anlage U führt dazu, dass Ihnen die Unterhaltsleistungen als eigenes zu versteuerndes Einkommen zugerechnet werden. Sie müssen also den Unterhalt – zusammen mit Ihren anderen Einkünften – versteuern.

Familienrechtlich ist die Unterhaltsempfängerin bzw. der Unterhaltsempfänger verpflichtet, der Unterhaltszahlerin bzw. dem Unterhaltszahler die Zustimmung zum Realsplitting zu erteilen. Diese oder dieser ist im Gegenzug verpflichtet, alle Nachteile auszugleichen, die durch das Realsplitting entstehen. Sie oder er muss also insbesondere die zusätzliche Steuerlast ausgleichen. Das gilt auch für die vierteljährlich anfallenden Einkommensteuervorauszahlungen, die das Finanzamt fordern wird. Vorsorglich sollten Sie sich von Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten deren bzw. dessen Ausgleichsbereitschaft schriftlich bestätigen lassen.

Das Realsplitting führt zu Steuervorteilen bei der Person, der Unterhalt gezahlt wird. Diese kann sich entweder einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, dann erhöht sich bereits ihr laufendes Einkommen, oder aber sie setzt den Unterhalt mit der Einkommenssteuererklärung ab. Die Steuerentlastung, die durch das Realsplitting eintritt, führt zu höheren Unterhaltsansprüchen. Lassen Sie sich die neuen Ansprüche berechnen und vergessen Sie nicht, den erhöhten Unterhalt unverzüglich anzumahnen.

Sollte Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner sich weigern, Ihnen den durch die Versteuerung des Unterhalts entstandenen finanziellen Nachteil auszugleichen, dann können Sie sie oder ihn auf den Ausgleich gerichtlich in Anspruch nehmen. Sie sollten außerdem Ihre Zustimmung zum Realsplitting gegenüber dem Finanzamt für die Zukunft widerrufen.

Das Realsplitting wurde eingeführt, um den steuerlichen Nachteil auszugleichen, den die getrennt lebende Familie dadurch hat, dass die Steuerklassen geändert werden und sich die steuerliche Belastung erhöht. Das Realsplitting ist allerdings in der Handhabung kompliziert und durch die Verknüpfung zwischen Steuerrecht und Sozialrecht unüberschaubar geworden, so dass man es ohne Hilfe von steuerlicher und familienrechtlicher Beratung kaum noch nutzen kann. Es verbleibt daher dabei, dass der Staat über die geänderten Steuerklassen den Trennungsfamilien Geld entzieht, obwohl sie es für die Finanzierung von nunmehr zwei Haushalten dringend benötigen. In vielen Fällen führt das zur Notwendigkeit, Sozialleistungen zu beantragen.

18. SOZIALLEISTUNGEN

Jede Trennung führt zu einer relativen Verarmung der Eheleute. Es ist eben teurer, zwei Wohnungen zu unterhalten als eine Wohnung anzumieten. Und das Finanzamt erhöht durch Änderung der Steuerklassen die Abgabenlast just in dem Moment, wo die Familie mehr Geld benötigt. Ein ungerechtes System, das seit Jahrzehnten bekannt ist. Die Politik will jedoch keine Änderung einführen. So ist es nicht verwunderlich, dass für viele Familien die Trennung nicht nur zu einer relativen, sondern auch zur absoluten Verarmung führt. Die Zahl der Eheleute, die nach der Trennung auf staatliche Sozialleistungen angewiesen ist, steigt ständig.

Zu den Voraussetzungen, unter denen Wohngeld und Sozialgeld beantragt werden können, gibt es spezielle Broschüren, die bei den entsprechenden Ämtern und Verbänden bezogen werden können.

Für Kinder unter zwölf Jahren kann beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragt werden, wenn der getrennt lebende Elternteil den Kindesunterhalt nicht oder nicht regelmäßig zahlt. Die Unterhaltsvorschusskasse zahlt dann den Mindestunterhalt nach Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergeldes. Die Leistungsdauer ist auf 72 Monate, also sechs Jahre begrenzt.

19. WENN ES ZUR AUSEINANDERSETZUNG KOMMT

Wie finde ich meine Anwältin oder meinen Anwalt?

Weil das Familienrecht eine recht komplizierte und sich ständig verändernde Rechtsmaterie ist, sollten Sie nur Fachleute mit Ihrem Fall beauftragen, die sich damit auskennen. Wie erfahren Sie, ob eine Anwältin oder ein Anwalt auf Familienrecht spezialisiert ist?

Es gibt die Bezeichnung Fachanwältin bzw. Fachanwalt für Familienrecht. Ähnlich wie die Facharztbezeichnungen dürfen nur solche Anwältinnen und Anwälte sich Fachanwalt nennen, die eine mehrjährige Praxis in Familienrechtsverfahren nachweisen können und die zusätzlich einen Fachkurs absolviert haben. Die Berechtigung, sich Fachanwältin oder Fachanwalt zu nennen, wird von den Rechtsanwaltskammern verliehen.

Bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer kann man sich die Namen der Anwältinnen und Anwälte geben lassen, die bereits Fachanwälte sind. Darüber hinaus geben die Rechtsanwaltskammern und Anwaltvereine keine konkrete Auskunft über Spezialisten im Familienrecht. Die örtlichen Anwaltvereine haben häufig eine Liste erstellt, in der die Mitglieder sich mit ihren anwaltlichen Arbeitsschwerpunkten eintragen dürfen. Diese Liste basiert auf einer Selbsteinschätzung der Anwaltschaft. Sie kann daher nur zu einer Groborientierung dienen. Auf dem freien Markt bieten diverse Anwaltssuchdienste ihre Tätigkeit an. Auch die Listen dieser Dienste basieren auf den Angaben der Anwaltschaft; sie sind also nicht durch unabhängige Überprüfungen der Qualifikation abgesichert.

In den örtlichen Telefonbüchern und den Gelben Seiten werben Anwältinnen und Anwälte mit den Bezeichnungen „Arbeitsschwerpunkt“ bzw. „Interessenschwerpunkt“ Familienrecht. Auch hier handelt es sich lediglich um eine kaum überprüfbare Selbsteinschätzung. Die Bezeichnung „Interessenschwerpunkt“ weist zudem darauf hin, dass die Anwältin bzw. der Anwalt noch nicht über eine längere Erfahrung im Familienrecht verfügt, sondern daran lediglich interessiert ist, entsprechende Mandate zu erhalten.

Dann ist da noch der Weg, sich bei befreundeten und bekannten Personen, Verbänden und Vereinen nach den Namen von Anwältinnen und Anwälten umzuhören. Auch das ist ein unsicherer Weg. Die Anwältin, die den Nachbarn mit Bravour in einer Verkehrsunfallsache vertreten hat, muss nicht notwendigerweise etwas vom Familienrecht verstehen. Sie sollten also darauf achten, dass Ihnen die Anwältin oder der Anwalt als Experte für Familienrechtssachen empfohlen wird.

Deshalb der Tipp:

Holen Sie möglichst von mehreren verschiedenen Quellen Informationen über Anwältinnen und Anwälte ein, die im Familienrecht spezialisiert sein sollen. Tauchen in den Informationen bestimmte Namen mehrfach auf, dann können Sie (fast) sicher sein, dass es sich um Spezialisten handelt.

Und: Scheuen Sie sich nicht, die Anwältin oder den Anwalt vor Mandatserteilung zu fragen, ob sie wirklich spezialisiert auf Familienrecht sind. Fragen Sie nach der Berechtigung, den Titel Fachanwalt für Familienrecht führen zu dürfen. Wenn die Antwort auf diese Fragen empört verweigert wird, können Sie sicher sein, keinen Spezialisten vor sich zu haben.

Außergerichtliche Verhandlungen

Bevor es zu einem Prozess bei Gericht kommt, findet in aller Regel zunächst eine außergerichtliche Korrespondenz zwischen den eingeschalteten Anwältinnen oder Anwälten statt. Zweck dieses Schriftverkehrs ist es abzuklären, welche der Streitfragen sich vielleicht doch noch einvernehmlich regeln lassen. Nehmen Sie die Chance wahr, die diese Verhandlungen bieten. Es schont die Nerven und oft auch den Geldbeutel, sich nicht um geringe Spitzenbeträge jahrelang vor Gericht zu streiten, sondern sich zu vergleichen. Das setzt natürlich voraus, dass beide Seiten sich mit ihren jeweiligen Positionen aufeinander zu bewegen. Ist erkennbar, dass die Ex-Partnerin bzw. der Ex-Partner nur abblockt, bleibt meist keine andere Alternative als der Gang zum Familiengericht.

Wie läuft ein Verfahren beim Familiengericht ab?

Die Familiengerichte sind Abteilungen der örtlichen Amtsgerichte. Das „Gericht“ besteht aus einer Familienrichterin bzw. einem Familienrichter. Sie brauchen also keine Befürchtung zu haben, einem mehrköpfigen Gremium gegenüberzusitzen.

Sie können sich nicht aussuchen, zu welcher Richterin oder welchem Richter Ihr Fall kommt. Eine komplizierte Geschäftsverteilung sorgt dafür, dass der „gesetzliche Richter“ nach Kriterien bestimmt wird, die Sie nicht beeinflussen können. Teilweise werden die Fälle nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens verteilt, teilweise nach den Endziffern des Geschäftszeichens, das die Akte bekommen hat.

Die Familienrichterinnen und -richter sind Spezialisten auf ihrem Gebiet. Sie kennen also die Ängste und Nöte der Frauen und Männer in Trennungs- und Scheidungssituationen. Aber auch wenn im Familienrecht das Gesetz dem Gericht häufig einen Bewertungsspielraum gibt, sind die Richterinnen und Richter an Recht und Gesetz gebunden. Für moralische Wertungen ist kein Raum.

Das Familiengerichtsverfahren ist allerdings nicht der Ort, an dem die Geschichte Ihrer Ehe aufgearbeitet und bewertet wird. Juristisch lässt sich eben nur ein ganz kleiner Teil des Lebenswerks Ehe bewältigen. Versuchen Sie deshalb auch - unterstützt von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt - die gerichtliche Auseinandersetzung von dem persönlichen Partnerkonflikt zu trennen. Das ist sehr schwierig, es erleichtert Ihnen aber die psychische Bewältigung des gerichtlichen Verfahrens.

Sie müssen nicht bei allen Gerichtsverhandlungen persönlich anwesend sein. Wenn Sie anwaltlich vertreten sind, brauchen Sie nur dann zu erscheinen, wenn das Gericht dies ausdrücklich anordnet. Sie können selbstverständlich an jedem Termin teilnehmen. Das ist Ihr gutes Recht.

Das Gericht wird Sie persönlich anhören wollen, wenn es um die Frage der Regelung der elterlichen Sorge und um die Voraussetzungen der Scheidung geht.

Vorsicht:

Wenn Sie nicht anwaltlich vertreten sind, müssen Sie zu jedem Gerichtstermin persönlich erscheinen. Es könnte sonst gegen Sie ein nachteiliger Versäumnisbeschluss ergehen.

Scheidung mit einer Anwältin oder einem Anwalt?

Es gibt Ansichten, die halten sich hartnäckig aufrecht, obwohl sie falsch sind. Dazu gehört das „Märchen“ von dem gemeinsamen Anwalt. Um es ganz klar und deutlich zu sagen:

Es gibt keinen gemeinsamen Anwalt!

Anwältinnen und Anwälte dürfen ausschließlich die Interessen ihrer Mandantinnen oder Mandanten vertreten. Diese vom Gesetz vorgesehene Einseitigkeit der anwaltlichen Vertretung soll sicherstellen, dass Sie sich Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt mit allen Dingen anvertrauen können. Sie brauchen also wegen der anwaltlichen Schweigepflicht nicht zu befürchten, dass Ihre Informationen ohne Ihre Zustimmung an die Gegenseite weitergeleitet und gegen Sie verwendet werden. Wenn Anwältinnen oder Anwälte gleichzeitig auch die Interessen des Gegners wahrnehmen, also auch diesen beraten, dann begehen sie Parteiverrat und machen sich strafbar.

Und weil die Beteiligten einer Familienrechtsangelegenheit grundsätzlich gegensätzliche Interessen haben, kann und darf es hier keine gemeinsame Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt geben.

Seien Sie deshalb besonders misstrauisch, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner Sie damit lockt, er bezahle den „gemeinsamen Anwalt“. Das ist nämlich mit Sicherheit die Anwältin bzw. der Anwalt Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten.

Die Ansicht, dass es einen gemeinsamen Anwalt gibt, kommt wohl daher, dass es möglich ist, die Scheidung mit einer Anwältin bzw. einem Anwalt durchzuführen. Diese Anwältin oder dieser Anwalt vertritt jedoch nur eine Partei. Die andere Partei ist nicht anwaltlich vertreten und braucht es dann auch nicht zu sein, wenn die Scheidung nicht streitig ist und alle Scheidungsfolgen einvernehmlich geregelt sind. Das spart natürlich Geld, da nicht zwei Anwältinnen oder Anwälte bezahlt werden müssen.

Sind Sie bei den Verhandlungen über die Regelung der Scheidungsfolgen nicht anwaltlich vertreten, so sind Sie im Nachteil. Sie können kaum übersehen, ob die Vorschläge, die Ihnen gemacht werden, der wirklichen Rechtslage entsprechen oder ob Sie benachteiligt werden. Es hilft auch nicht weiter, dass solche Vereinbarungen notariell beurkundet werden. Die Notarinnen und Notare sind häufig keine Fachleute für Familienrecht und behaupten auch nicht, dies zu sein. Sie sind auch keine Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen und dürfen also nicht einseitig beraten. Meist können Notarinnen und Notare die Hintergründe, die zu der Vereinbarung geführt haben, nicht überblicken, weil sie lediglich die anwaltlich vorbereiteten Vertragsentwürfe bekommen.

Prüfen Sie deshalb sorgfältig die Risiken, wenn Ihre Partnerin oder Ihr Partner Ihnen das vermeintlich verlockende Angebot unterbreitet, durch die Einschaltung nur einer Anwältin oder eines Anwalts Geld zu sparen. Nur allzu häufig ist dies für Sie ein schlechtes Geschäft. Wenn Sie sich jedoch auf Gespräche zu Dritt einlassen, beachten Sie auf jeden Fall folgende Hinweise:

- Verlangen Sie von Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Ehepartner, dass Sie die Anwältin oder den Anwalt aussuchen dürfen.
- Lassen Sie sich von Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Partner die schriftliche Bestätigung geben, dass sie bzw. er die anfallenden Anwaltskosten ganz oder zur Hälfte trägt.
- Führen Sie mit dieser Anwältin oder diesem Anwalt zunächst ein Einzelgespräch, in dem Sie sich über Ihre Rechte aufklären lassen.



Falls Sie die Anwältin oder den Anwalt nicht ausgesucht haben:

- Fragen Sie die Anwältin oder den Anwalt, wen sie bzw. er vertritt. Lassen Sie sich nicht auf Ausflüchte ein. Eine gemeinsame Vertretung gibt es nicht!
- Verlangen Sie ansonsten, dass Sie der Anwältin bzw. dem Anwalt die Vollmacht unterzeichnen. Nur dann können Sie nämlich sicher sein, dass Sie vertreten werden. Allerdings haften Sie dann auch für die Anwaltskosten!

Falls ein Gespräch mit der Anwältin oder dem Anwalt Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten stattfindet:

- Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht zuvor durch eine Anwältin oder einen Anwalt Ihres Vertrauens haben überprüfen lassen. Lassen Sie sich also alle Unterlagen zur Überprüfung übergeben oder zusenden.
- Lassen Sie sich nicht bluffen oder überrumpeln mit juristischen Behauptungen, deren Richtigkeit Sie nicht überprüfen können.
- Brechen Sie Gespräche direkt ab, in denen Ihnen für den Fall, dass Sie bestimmte Forderungen nicht sofort erfüllen, mit „Konsequenzen“ gedroht wird. Wer so verhandelt, verhandelt unseriös.

Was kostet ein familienrechtliches Verfahren?

So wichtig und berechtigt diese Frage auch ist, sie lässt sich nicht abstrakt beantworten. Die Anwalts- und Gerichtskosten richten sich nach sog. Gegenstands- oder Streitwerten. Jeder Sachverhalt, um den juristisch gestritten wird, hat einen Wert; auch die Ehescheidung, selbst wenn beide Ehepartner sich über die Scheidung einig sind. Da sich die Streitwerte aus verschiedenen Faktoren zusammensetzen, die wiederum von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Ehepaares abhängen, lässt sich über die Kosten Ihres konkreten Verfahrens nichts sagen. Eine ungefähre Größenordnung kann Ihnen Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt aber nach dem ersten Gespräch angeben.

Sie haben die Möglichkeit, sich gegen eine Gebühr bis maximal 226,10 € anwaltlich beraten zu lassen. Diese Erstberatungsgebühr deckt aber nur einen Überblick über Ihre konkreten Rechte ab. Die Gebühr umfasst also nicht mehrfache und umfangreiche Beratungen, also z.B. nicht eine umfassende Unterhaltsabrechnung.

Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss

Anwälte und Gerichte verlangen Kostenvorschüsse, bevor sie tätig werden. Und deshalb stellt sich schon gleich zu Beginn einer familienrechtlichen Auseinandersetzung die Frage, wie diese Kosten aufgebracht werden können.

Bevor bei Gericht ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt werden kann, ist zu prüfen, ob Sie nicht einen Anspruch auf Kostenvorschuss gegen Ihre Ehegattin oder Ihren Ehegatten haben. Das Gesetz geht nämlich davon aus, dass der Ehegattenunterhalt auch den Anspruch umfasst, einen Vorschuss für einen notwendigen Prozess zu erhalten. Und zwar auch für ein Verfahren, das sich gegen die unterhaltsverpflichtete Person selbst richtet.

Wenn Sie also einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt haben, dann sollten Sie Ihren Anspruch auf einen Verfahrenskostenvorschuss auf jeden Fall anwaltlich überprüfen lassen.

Verfahrenskostenhilfe/Beratungshilfe

Damit jede Bürgerin und jeder Bürger ihre bzw. seine Rechte vor Gericht durchsetzen kann und dies nicht nur den finanzstarken Mitbürgerinnen und Mitbürgern vorbehalten bleibt, wurde die Möglichkeit einer staatlichen Hilfe für die Verfahrenskosten eingeführt. Das Ausmaß dieser Hilfe ist abhängig von den Einkünften und der Zahl der Unterhaltsverpflichtungen derer, die sie beanspruchen. Bei Einkünften am oder unter dem Sozialhilfeniveau übernimmt der Staat die anfallenden Kosten in voller Höhe.

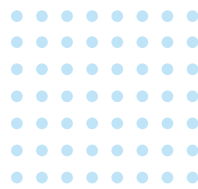
Bei höheren Einkünften schießt der Staat die Kosten nur vor. Der Vorschuss muss in monatlichen Raten zurückgeführt werden. Auf jeden Fall sollten Sie bei Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt darauf drängen, dass überprüft wird, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe vorliegen.

Sollten Sie Sozialleistungen beziehen, dann können Sie sicher sein, dass Sie Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bekommen.

Verfahrenskostenhilfe bedeutet nur, dass die Gerichtskosten und die Kosten für Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt vom Staat getragen oder vorgelegt werden. Wenn Sie einen Prozess verlieren und Ihnen deshalb die Kosten der Gegenanwältin oder des Gegenanwalts auferlegt werden, dann müssen Sie diese Kosten tragen. Die Verfahrenskostenhilfe kommt dafür nicht auf. Es besteht also auch dann für Sie ein Kostenrisiko, wenn Sie ratenfreie Verfahrenskostenhilfe vom Gericht bekommen.

Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nur - wie schon der Name sagt - auf die Kosten, die ein Gerichtsverfahren verursacht. Nicht immer aber kommt es soweit. Viele Probleme lassen sich im vorgerichtlichen Bereich bereits regeln. Für solche Angelegenheiten gibt es Beratungshilfe. Sie gilt anders als die Verfahrenskostenhilfe allerdings nur für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, die am Rande des Existenzminimums leben. Hier geben Ihnen die Rechtsantragstellen der Amtsgerichte Auskunft. Dort können Sie auch Anträge auf Beratungshilfe stellen. Die Rechtsantragstellen sind meist von 8 Uhr bis 12 Uhr vormittags geöffnet. Nehmen Sie Unterlagen über Ihre Einkommensverhältnisse und Ihre laufenden Kosten mit, damit der Antrag gleich bearbeitet werden kann.

Ob Sie nun Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe beanspruchen, Sie sind bei der Wahl der Anwältin oder des Anwalts frei. Bei Beratungshilfe kann die Anwältin oder der Anwalt von Ihnen für die Tätigkeit einen Kostenbeitrag von 20,- € verlangen. Der Betrag kann allerdings auch erlassen werden. Bei Verfahrenskostenhilfe dürfen zusätzliche Honorare nicht verlangt werden.



Rechtsschutzversicherungen

Die bunte Werbung der Rechtsschutzversicherungen erweckt den Eindruck, als ob man rundum abgesichert sei. Bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen werden Sie erfahren, dass Ihre Versicherung (fast) wertlos ist. Die „Familien-Rechtsschutzversicherung“ gibt beim Familienrecht nur sehr unvollständig Deckungsschutz.

Nach den gesetzlichen Versicherungsvorschriften darf im Bereich des Familienrechts nur für eine Beratung Deckungsschutz gegeben werden. Darunter versteht man aber nur eine Tätigkeit, die sich nicht nach außen richtet und auch nicht mit einer anderen anwaltlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Hier gibt es einige Ausnahmen, die von den besonderen Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften abhängen.

Die Rechtsschutzversicherer verlangen, dass der Beratung in einer familienrechtlichen Angelegenheit ein „Schadenseintritt“ vorausgeht, d.h. eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers, die die Beratung erforderlich macht. Die Kosten einer vorsorglichen Beratung vor der Trennung werden nicht erstattet.

Der dritte Grund, weshalb Rechtsschutzversicherungen oft für Sie wertlos sind, liegt in der üblichen Vertragsgestaltung. Nur eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner ist nämlich in der Police als Versicherungsnehmer eingetragen: meist der Ehemann. Die anderen Mitglieder der Familie sind „mitversichert“. Und selbstverständlich darf die Versicherung nicht eine Beratung gegen den Versicherungsnehmer bezahlen. In diesem Fall also kann nur der Ehemann die Versicherung für eine Beratung nutzen.

HILFREICHE ADRESSEN

HEMER

Jobcenter Märkischer Kreis

Hademareplatz 48, 58675 Hemer
Tel.: 02371 – 785 2000
www.jobcenter-mk.de

Frauenberatungsstelle MK Zweigstelle Hemer

Bürgerzentrum Altes Amtshaus
Hauptstraße 116, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 844 01 22
www.frauenberatungsstelle-mk.de
E-Mail: frauenberatungsstelle-mk-hemer@web.de

Familien- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes Iserlohn, Hemer, Menden, Balve e. V. Beratungsstelle Hemer

Berliner Straße 50, 58675 Hemer
Tel.: 02371 – 81 86 70
www.caritas-iserlohn.de
E-Mail: eb@caritas-hemer.de

Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen Beratungsstelle Hemer

Nelkenweg 5-7, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 1 47 83
www.zfb-iserlohn.de/hemer
E-Mail: beratungsstelle-hemer@zfb-iserlohn.de

AWO Schuldnerberatung

Bürgerzentrum Altes Amtshaus
Hauptstraße 116, 58675 Hemer
Tel.: 02371 – 78 57 16
www.awo-ha-mk.de
E-Mail: schuldnerberatung-iserlohn@awo-ha-mk.de

Stadt Hemer

Hademareplatz 44/48, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 551 0
www.hemer.de
E-Mail: post@hemer.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hemer

Hademareplatz 44, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 551 211
E-Mail: i.vormweg@hemer.de

Team Soziale Leistungen

Hademareplatz 44, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 551 266
E-Mail: a.raffenberg@hemer.de
Tel.: 02372 – 551 314
E-Mail: k.schaaf@hemer.de

Team Kinder- und Jugendhilfedienst

Hademareplatz 48, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 551 278
E-Mail: m.pott@hemer.de

Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle der Stadt Hemer

Nelkenweg 5-7, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 1 47 83
E-Mail: b.zeppenfeld@hemer.de

Mediationsangebot der Stadt Hemer

Nelkenweg 5-7, 58675 Hemer
Tel.: 02372 – 1 47 83
E-Mail: b.zeppenfeld@hemer.de

ISERLOHN

Amtsgericht Iserlohn

Friedrichstr. 108–110, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371- 66 10
www.ag-iserlohn.nrw.de
E-Mail: poststelle@ag-iserlohn.nrw.de

Agentur für Arbeit

Friedrichstr. 59–61, 58636 Iserlohn
Tel.: 0800 4 55 55 00
www.arbeitsagentur.de
E-Mail: Iserlohn@arbeitsagentur.de

Jobcenter Märkischer Kreis

Friedrichstr. 59–61, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 785 2000
www.jobcenter-mk.de

Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale NRW e.V.

Theodor-Heuss-Ring 5, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 219 41 01
www.vz-nrw.de/iserlohn
E-Mail: iserlohn@verbraucherzentrale.nrw

Schuldner- und Insolvenzberatung der Familien- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes

Schuldnerberatung für Iserlohn
Karlstr. 15, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 81 86 18 oder 81 86 15
www.caritas-iserlohn.de
E-Mail: info@caritas-iserlohn.de

Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen

Beratungszentrum Iserlohn
Corunnastr. 2, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 968 130
www.zfb-iserlohn.de
E-Mail: beratungszentrum-iserlohn@zfbiserlohn.de

Familien- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes

Iserlohn, Hemer, Menden, Balve e.V. Beratungsstelle Iserlohn
Karlstr. 15, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 81 86 0
www.caritas-iserlohn.de
E-Mail: info@caritas-iserlohn.de

Familienbüro Iserlohn der Familien- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes

Unnaer Str. 14, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 78 44 146
www.caritas-iserlohn.de
E-Mail: info@caritas-familienbuero.de

Diakonie Mark Ruhr gGmbH

Bodelschwinghstr. 1, 58638 Iserlohn
Tel.: 02371 – 772 0
www.diakonie-mark-ruhr.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Rahmenstr. 10, 58638 Iserlohn
Tel.: 02371 – 2 93 63
www.paderborn.efl-beratung.de
E-Mail: eheberatung-iserlohn@erzbistumpaderborn.de

Stadt Iserlohn

Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 217-0
www.iserlohn.de
E-Mail: info@iserlohn.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Iserlohn

Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 217 1330
www.gleichstellungsstelle-iserlohn.de
E-Mail: gleichstellungsstelle@iserlohn.de

Beratung für Frauen und Mädchen

Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 217 1332
www.gleichstellungsstelle-iserlohn.de

Abteilung Erziehungshilfe

Hans-Böckler Str. 25, 58638 Iserlohn
Tel.: 02371 – 217 2180
www.iserlohn.de
E-Mail: jugendhilfe@iserlohn.de

Abteilung Wohngeld

Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 217 2595
www.iserlohn.de
E-Mail: wohngeld@iserlohn.de

Abteilung Finanzielle Hilfen

Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 217 2025
www.iserlohn.de
E-Mail: grundsicherung@iserlohn.de

Abteilung Soziale Dienstleistungen

Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 217 2077
www.iserlohn.de
E-Mail: sozialeleistungen@iserlohn.de

LÜDENSCHIED

Agentur für Arbeit

Christine-Schnur-Weg 1, 58511 Lüdenschied
Tel.: 02371 – 45 55 50 0
www.arbeitsagentur.de/vor-ort/iserlohn/luedenschied
E-Mail: Luedenschied@arbeitsagentur.de

Beratungsstelle für Erwachsene, Jugendliche und Kinder

Lessingstr. 15, 58507 Lüdenschied
Tel.: 02351 – 39 08 13
www.diakonie-luedenschied-plettenberg.de
E-Mail: beratungsstelle@diakonie-luedenschied-plettenberg.de

AWO Mehrgenerationenhaus

Lüdenschied
Christine-Schnur-Weg 3, 58511 Lüdenschied
Tel.: 02351 – 31 39
www.mehrgenerationenhaeuser.de
E-Mail: mehrgenerationenhaus@awo-ha-mk.de

Jobcenter Märkischer Kreis

Dukatenweg 6, 58507 Lüdenschied
Tel.: 02351 – 56 77 11 1
www.ag-luedenschied.nrw.de
E-Mail: poststelle@ag-luedenschied.nrw.de

Beratungsstelle für Familie und Schulpyschologie

Staberger Str. 3, 58511 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 17 17 82
www.luedenscheid.de
E-Mail: beratungsstelle@luedenscheid.de

Caritas Lüdenscheid

Graf-von-Galen-Str. 6, 58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 90 50 00
www.caritas-luedenscheid.de
E-Mail: info@caritas-luedenscheid.de

Donum vitae

Augustastr. 10, 58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 67 91 16
www.dvmk.de
E-Mail: beratungsstelle@dvmk.de

MENDEN**Amtsgericht Menden**

Heimkerweg 7, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 95 92 – 0
www.ag-menden.nrw.de
E-Mail: poststelle@ag-menden.nrw.de

Agentur für Arbeit

Walramstr. 7, 58706 Menden
Tel.: 0800 4555500
www.arbeitsagentur.de
E-Mail: Menden@arbeitsagentur.de

Jobcenter Märkischer Kreis

Neumarkt 5, 58706 Menden
Tel.: 02371 – 78 52 000
www.jobcenter-mk.de

Stadt Lüdenscheid

Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 2351 - 17 0
www.luedenscheid.de
E-Mail: post@luedenscheid.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lüdenscheid

Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 17 16 80
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@luedenscheid.de

Fachdienst Jugendamt – Familienhilfe

Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 17 26 20
E-Mail: familienhilfe@luedenscheid.de

Schuldnerberatung

Bahnhofstr. 1, 58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 17 16 05
E-Mail: schuldnerberatung@luedenscheid.de

Familien- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes

Iserlohn, Hemer, Menden, Balve e.V.
Beratungsstelle Menden
Kirchplatz 1a, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 95 96 50
www.caritas-iserlohn.de
E-Mail: eb@caritas-menden.de

Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen

Beratungsstelle Menden
Arndtstr. 14, 58708 Menden
Tel.: 02373 – 65428
www.zfb-iserlohn.de
E-Mail: beratungsstelle-menden@zfb-iserlohn.de

SKFM - Kath. Verein für soziale Dienste in Menden e.V.

Haus der Caritas
Pastoratstr. 20, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 92870
www.skfm-menden.de
E-Mail: skm@skfm-menden.de

Cafe für Alleinerziehende

Kath. Pfarrheim St. Josef
Kaltenbachstr., 58710 Menden
Tel.: 02373 – 92870
www.skfm-menden.de
E-Mail: skm@skfm-menden.de

AWO-Schuldnerberatung

Arndtstr. 14, 58708 Menden
Tel.: 02373 – 68 05 45
www.skfm-menden.de
E-Mail: info@awo-ha-mk.de

Schuldner- und Insolvenzberatung der Familien- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes

Schuldnerberatung für Menden und Balve
Am Papenbusch 36, 58708 Menden
Tel.: 02373 - 914909
www.caritas-iserlohn.de

Stadt Menden

Neumarkt 5, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 903 – 0
www.menden.de
E-Mail: stadt@menden.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Menden

Neumarkt 5, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 903 – 1540
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@menden.de

Team Erzieherische Hilfen Allgemeiner Sozialdienst (ASD) – Bezirkssozialarbeiter*innen

Neumarkt 5, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 903 – 0
E-Mail: allgemeiner-sozialdienst@menden.de

Schwangerschaftskonfliktberatung

Twiete, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 903 – 1333
E-Mail: 218-beratung@menden.de

Familienlotsen

Kirchplatz 2, 58706 Menden
Tel.: 02373 - 7577363
Email: familienlotsen@menden.de

Familienlotsen

Bahnhofstr. 16, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 903 – 1530
E-Mail: familienlotsen@menden.de

Treff Junge Mütter

Auf der Kluse 2, 58706 Menden
Tel.: 02373 – 903 – 8579
E-Mail: s.goeke@menden.de

PLETTENBERG

Agentur für Arbeit

Grünestr. 12, 58840 Plettenberg
Tel.: 0800 4 55 55 00
www.arbeitsagentur.de
E-Mail: plettenberg@arbeitsagentur.de

Amtsgericht Plettenberg

An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg
Tel.: 02391 – 8 13 90
www.ag-plettenberg.nrw.de

Jobcenter Märkischer Kreis

Am Maipplatz 3, 58840 Plettenberg
Tel.: 0800 6 66 48 88
www.jobcenter-mk.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband für das Kreisdekanat Altena-Lüdenscheid e.V.

Karlstr. 20, 58840 Plettenberg
Tel.: 02352 – 91 93 20
www.caritas-luedenscheid.de
E-Mail: info@caritas-altena.de

Diakonisches Werk

Beratungsstelle für Familien-, Schwangeren-, Erziehungs- und Schulberatung
Bahnhofstr. 25, 58840 Plettenberg
Tel.: 02391 – 95 40 25
www.diakonie-luedenscheid-plettenberg.de

Stadt Plettenberg

Grünestr. 12, 58840 Plettenberg
Tel.: 02391 – 923 – 0
www.plettenberg.de
E-Mail: post@plettenberg.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Plettenberg

Grünestr. 12, 58840 Plettenberg
Tel.: 02391 – 923 336
E-Mail: m.masuch@plettenberg.de

Jugendamt / Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst

Grünestr. 12, 58840 Plettenberg
Tel.: 02391 – 923 293
E-Mail: sa.mueller@plettenberg.de

MÄRKISCHER KREIS

Frauenberatungsstelle MK

Raihelplatz 5, 58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 86 00 43
www.frauenberatungsstelle-mk.de
E-Mail: frauenberatungsstelle-mk@t-online.de

Märkischer Kreis

Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 966-60
www.maerkischer-kreis.de
E-Mail: poststelle@maerkischer-kreis.de

Gleichstellungsbeauftragte des Märkischen Kreises

Heedfelderstr. 45, 58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 966 6130
www.maerkischer-kreis.de
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@maerkischer-kreis.de

IMPRESSUM

Herausgegeben von:

Gleichstellungsstelle der Stadt Iserlohn für den Arbeitskreis der Gleichstellungsauftragten im Märkischen Kreis

Stand 2022

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Text:

Überarbeitete und angepasste Version 2022:
Lukas Deppenkemper, WHL Kanzlei für Familien- und Erbrecht, Düsseldorf

Version 2014:

Axel Weiss, Düsseldorf

Layout, Gestaltung, Illustrationen:

Christin Guschmieder, Stadtwerbung Iserlohn

Nachdruck und/oder Veröffentlichung im Internet, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

